

»ISK«

# Institutionelles Schutzkonzept für den Pfarrverband Loiching-Niederviehbach- Oberviehbach



Kirchplatz 5 - 84180 Loiching

Kirchenweg 6 -84183 Niederviehbach

[www.pfarrei-loiching.de](http://www.pfarrei-loiching.de)

[www.pfarrei-niederviehbach.de](http://www.pfarrei-niederviehbach.de)

## Vorwort

Der Pfarrverband Loiching-Niederviehbach-Oberviehbach (im Folgenden Pfarrverband genannt) bietet Lebensräume, in denen Menschen ihre Persönlichkeit, ihre religiösen und sozialen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Diese Lebensräume sollen sichere Orte sein, frei von Gewalt, so auch frei von jeder Form von sexualisierter Gewalt .

„Augen auf. Hinsehen und Schützen.“ Dieses Motto sollte für unsere Bestrebungen und Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen zum Masstab werden.

Der Pfarrverband ist gemäss der Rahmenordnungen 09/2019 und 07/2022 des Bistum Regensburg verpflichtet bis Ende 2022 ein institutionelles Schutzkonzept (ISK) zu erstellen.

Bei der Erstellung wurde allen Beteiligten deutlich, dass nicht nur die persönliche Eignung und Reife von haupt- oder ehrenamtlich Verantwortlichen, sondern auch angemessene institutionelle Rahmenbedingungen und Strukturen innerhalb der Pfarrei dabei helfen, dass Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene im Pfarrverband sicher sind und sich wohl fühlen können.

Das Institutionelle Schutzkonzept ist auf Basis der oben genannten Rahmordnungen erstellt worden. Es wurde ein Kernteam, bestehend aus Pater Roman Piekarski und Vertretern der Pfarrgemeinden Loiching sowie Niederviehbach/Oberviehbach gebildet. Bei der Erarbeitung einzelner Blöcke wurden jeweils die Verantwortlichen der betroffenen Gremien in die Erarbeitung mit einbezogen.

Das Institutionelle Schutzkonzept trägt dazu bei, dass haupt- und ehrenamtlich Verantwortliche im Pfarrverband ihre Haltungen und ihr Verhalten regelmäßig reflektieren und es hilft, durch Präventionsarbeit sexualisierte Gewalt zu verhindern. Außerdem gibt es Orientierungshilfen in Fällen von grenzüberschreitendem Verhalten und benennt Ansprechpartner.

Es zielt darauf, im Pfarrverband eine „Kultur der Achtsamkeit und der Wertschätzung“ zu erhalten und zu fördern, die grenzüberschreitendes Verhalten früh im Keim erstickt.

„Augen auf, hinsehen und schützen“ heißt für uns als Kirchengemeinde: Als haupt- und ehrenamtlich Verantwortliche im Pfarrverband dulden wir keinerlei Grenzüberschreitungen und wollen jede Form von sexualisierter Gewalt verhindern helfen, indem wir wachsam hinschauen, offen ansprechen und transparent, einfühlsam und konsequent handeln.

Pater Roman Piekarski, Pfarrer

Karl Fleischmann, Kirchenpfleger Loiching

Werner Ittlinger, Kirchenpfleger Niederviehbach

Ludwig Stadler, Kirchenpfleger Oberviehbach

Karl Wolf, Kirchenpfleger Wendelskirchen

## **Das Institutionelle Schutzkonzept – von denen gemacht, die es betrifft**

Das ISK wurde federführend von einem Kernteam erarbeitet. Bei der Erarbeitung einzelner Blöcke wurden die betroffenen Gremien mit einbezogen.

Wesentliche Bausteine bei der Erarbeitung des Schutzkonzeptes waren die Ergebnisse einer Fragebogenaktion innerhalb des Pfarrverbands .

Das vorliegende Schutzkonzept „für die Pfarrverband“ ist also auch „von denen im Pfarrverband!“: Es ist von denen gemacht, die es betrifft!

## **Bei Fragen zum Institutionellen Schutzkonzept, kurze Wege nutzen!**

Die im Folgenden namentlich genannten Mitglieder des ISK-Kernteam des Pfarrverbands haben sich intensiv persönlich und fachlich mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt“ auseinandergesetzt und den gesamten Prozess der Erarbeitung des ISK begleitet. Bei Fragen zum Schutzkonzept in der vorliegenden Form nutzen Sie doch kurze Wege und sprechen Sie jemanden direkt an.

Dem ISK-Kernteam gehören an:

Pater Roman Piekarsi

Margit Kellner

Christian Forstmaier

Anna Niedermeier

Lukas Winkler

Reinhard Oppowa

Reinhard Oppowa hat das Institutionelle Schutzkonzept verschriftlicht.

## **Augen auf! – Situationsanalyse für den Pfarrverband**

Wer die Augen verschließt, sieht nicht, dass Missbrauch von Schutzbefohlenen grundsätzlich überall möglich ist. Zudem kann genaues Hinsehen bereits einen aktiven Schutz von anvertrauten Menschen bedeuten.

Um die Situation des Pfarrverbands in den Blick zu nehmen, hat das ISK-Kernteam einen Fragebogen erstellt (siehe Anhang 5), der an alle Mitarbeiter, an den Gesamtpfarrgemeinderat und alle betroffenen Gremien des Pfarrverbands ging. Ebenso wurden die Räumlichkeiten in unserem Pfarrverband im Hinblick auf Schutz und Gefährdungspotential in Augenschein genommen.

Aus den Reaktionen und Antworten auf die Fragebogenaktion wurde deutlich, dass viele Abläufe gut und reflektiert innerhalb bewährter Strukturen erfolgen. Schwachstellen, die Grenzüberschreitungen begünstigen können, wurden vom ISK-Kernteam in den Blick genommen, mit den Verantwortlichen besprochen und bei der Erstellung des Schutzkonzeptes berücksichtigt.

## **Ein Fragebogen, der Gruppen und Vereinen helfen kann, ins Gespräch zu kommen**

Den Fragebogen in der Anlage 5 können die einzelnen Gremien im Pfarrverband jederzeit und immer wieder neu für eine Selbstreflexion nutzen. Er soll dabei helfen, Strukturen, Abläufe und den Umgang miteinander innerhalb der Gremien zu reflektieren und zu besprechen und gegebenenfalls Konsequenzen zu ziehen.

Es gibt Strukturen, die dazu beitragen, dass Institutionen vor sexuellen Übergriffen sicherer sind. Folgende Aspekte spielen dabei eine Rolle und sollen bei einer in angemessenen Abständen stattfindenden Selbstreflexion der Verantwortlichen in den betroffenen Gremien beachtet werden:

- . Klare Rollen helfen! (Ist klar, wer wofür zuständig ist und wofür nicht?)
- . Klare Grenzen zwischen Beruflichem oder Ehrenamt und Privatem helfen!
- . Transparenz und Offenheit sind hilfreich, auch Transparenz bei Entscheidungen! (Wie ist es zu der Entscheidung gekommen? Wer hat sie getroffen?)
- . Klare Regeln für den Umgang miteinander, die gemeinsam erarbeitet wurden und die allen bekannt und die öffentlich sind, sind hilfreich!
- . Autonomieförderung ist wichtig! Auch das Wohl des Einzelnen zählt - frei von Gruppendruck!
- . Partizipation, d.h. Mitgestaltungs- und Mitentscheidungsmöglichkeiten sollen gefördert werden!
- . Kurze Beschwerdewege sind sinnvoll, jeder sollte diese Wege kennen; auch externe Beschwerdemöglichkeiten sind wichtig!

## Persönliche Eignung / Personalauswahl und -entwicklung

Um den Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen in den Gremien des Pfarrverbands verbessern und nachhaltig sicherstellen zu können, müssen die Leitungsverantwortlichen auf die persönliche Eignung von Haupt- und Ehrenamtlichen achten.

Auf diese Art und Weise versucht der Pfarrverband die persönliche Eignung von Personen sicherzustellen:

### a. Bei haupt- und nebenberuflich Tätigen

- Die Prävention sexualisierter Gewalt wird in Bewerbungs- und Personalgesprächen thematisiert .
- alle fünf Jahre wird ein erweitertes Führungszeugnis eingefordert.
- Die für den Pfarrverband haupt- und nebenberuflich tätigen Mitarbeiter unterschreiben eine Selbstauskunftserklärung (siehe Anhang 8) sowie den Verhaltenskodex.
- Alle haupt- und nebenberuflich tätigen Personen werden zum Thema „sexualisierte Gewalt“ geschult.

### b. Bei ehrenamtlich Tätigen:

- Die Verantwortung für den Einsatz von ehrenamtlich Engagierten liegt bei dem leitenden Pfarrer/Kirchenvorstand.
- Vor Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit muss mit einer der oben genannten Personen ein Gespräch geführt werden, in dem auch die Prävention gegen sexualisierte Gewalt thematisiert wird und auf die Teilnahme an einer Schulung hingewiesen wird .
- Ehrenamtlich engagierte Personen unterschreiben den Verhaltenskodex des Pfarrverbands (siehe die Selbstverpflichtungserklärung in Anhang 13).
- Der im § 8 Abs.1 der Präventionsordnung erwähnte Personenkreis ist zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnis verpflichtet.

## Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Laut ihrer Verpflichtung aus § 3 der Rahmensordnung (siehe Anhang 2) müssen kirchliche Rechtsträger – vertreten durch die Kirchenvorstände des Pfarrverbands– von Mitarbeitern sowie ehrenamtlich Tätigen, entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, gemessen nach Art, Dauer

## ISK

und Intensität des Einsatzes, ein erweitertes Führungszeugnis einfordern und zwar – nach Einstellung – in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren.

Darüber hinaus muss der Kirchenvorstand von allen Mitarbeitern, gemäß § 3 Abs. 1.2 einmalig eine Selbstauskunftserklärung (siehe Anhang 8) einfordern.

In der Selbstauskunftserklärung versichert der Mitarbeiter, dass er nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt ist und auch in diesem Zusammenhang kein Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet wird, verpflichtet er sich, dies dem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

Die Selbstauskunftserklärung wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwaltet und aufbewahrt. Diese Aufgabe übernehmen im Pfarrverband die jeweiligen Verantwortlichen der Pfarrbüros.

Für die Engagierten in den Verbänden sind die Rechtsträger des Verbandes verantwortlich.

## Aus- und Fortbildung

Die Aus- und Weiterbildung wird von den Pfarrbüros des Pfarrverbands in Anlehnung an Abschnitt 4 (§16) der Präventionsordnung des Bistums Regensburg und des Amtsblatt des Bistum Regensburg Nr.8 vom 28.09.2022 (siehe Anlage X) koordiniert und dokumentiert.

## Verhaltenskodex des Pfarrverbands

### 1. Sprache, Wortwahl und Kleidung

Worte, Gesten und Kleidung sind wesentlich für unsere Kommunikation und werden von verschiedenen Menschen unterschiedlich aufgenommen. Um nicht die Grenzen anderer zu verletzen, ist uns achtsames Reden und Auftreten wichtig.

Der sprachliche und nichtsprachliche Umgang soll auf die Zielgruppe ausgerichtet sein und der jeweiligen Rolle entsprechen.

Sprache und Wortwahl sind so zu wählen, dass sie die persönlichen Grenzen der anvertrauten Personen achten.

Gegen abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen darf und soll jeder einschreiten und Position beziehen.

Die Verwendung von Kose- oder Spitznamen gegenüber anvertrauten Personen soll nur nach Absprache erfolgen.

Für das Duzen von Personen bedarf es einer einvernehmlichen Absprache.

Abfällige, verletzende und sexualisierte Sprache ist zu vermeiden. Damit ist nicht gemeint, dass ein reflektiertes Sprechen über Sexualität ausgeklammert werden soll.

Kleidung sollte dem jeweiligen Anlass entsprechen und der Rolle angemessen sein.

### 2. Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

In unserer Pfarrei ist uns ein vertrauensvoller Umgang wichtig. Die Gestaltung von Beziehung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen. Dazu ist notwendig, über ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz nachzudenken. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den beruflichen und ehrenamtlichen Bezugspersonen. Das Entstehen und Fördern von emotionalen Abhängigkeiten muss vermieden werden.

Einzelgespräche, Übungseinheiten usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein (kein Abschließen von Türen; wenn möglich von außen einsehbar).

Mit persönlich anvertrauten Inhalten ist achtsam umzugehen.

Persönlich anvertraute Geheimnisse sind von den Bezugspersonen zu wahren, insofern dies der Wunsch der Schutzbefohlenen ist und deren Wohl an Leib und Seele sichergestellt ist. Exklusive Geheimnisse dürfen nicht dazu benutzt werden, dass „ungesunde Abhängigkeiten“ entstehen.

Herausgehobene intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Anvertrauten sind zu unterlassen. Eine „Sonderbehandlung“ Einzelner darf nur aus guten Gründen und in Absprache mit dem Team erfolgen und muss nachvollziehbar und transparent sein.

Spiele, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass sie in angstfreier Atmosphäre und ohne Grenzüberschreitungen stattfinden.

Individuelle Grenzempfindungen sind nicht abfällig zu kommentieren, sondern ernst zu nehmen und zu achten. Bei einem Spiel beispielsweise keinen Körperkontakt zu wollen oder während einer Gruppenstunde eine

persönliche Frage nicht beantworten zu wollen, ist zu respektieren und soll bereits bei der Anleitung als eine Möglichkeit eingeplant werden.

Grenzverletzungen dürfen nicht übergangen werden. Sie verlangen ein Einschreiten, bedürfen der Klärung zwischen den Beteiligten und müssen offen mit allen, auch mit nur indirekt Betroffenen (z.B. alle in der Situation Anwesenden) thematisiert werden. Geltende Regeln sollen dabei in Erinnerung gerufen werden.

### **3. Angemessenheit von Körperkontakten**

Bei körperlichen Berührungen ist grundsätzlich Achtsamkeit geboten. Sie können Ausdruck eines vertrauten Miteinanders sein. Allerdings müssen sie der Situation angemessen sein. Die Bedürfnisse, das Wohl und der Wille der anvertrauten Personen sind ausnahmslos zu respektieren. Wichtig ist uns darüber hinaus die ausdrückliche Ermutigung von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, ihre Grenzen zu erkennen, zu setzen und zu formulieren. Für die Grenzachtung sind in jedem Fall die Bezugspersonen verantwortlich.

Körperkontakt ist sensibel. Wir achten auf die Signale, die andere senden. Wenn wir unsicher sind, fragen wir nach.

Körperliche Nähe ist nur dann angemessen, wenn berufliche oder ehrenamtliche Bezugspersonen sich damit keine eigenen Bedürfnisse erfüllen. Vorrangig sollten Worte im Umgang verwendet werden.

Spiele, Übungen und Aktionen sind so zu gestalten, dass immer die Möglichkeit besteht, sich Berührungen zu entziehen. Auch häufig selbstverständlich gehandhabte Berührungen (beispielsweise bei Begrüßungen) sollten sensibel und reflektiert erfolgen.

Unerwünschte Berührungen und unerwünschte körperliche Annäherung auch untereinander sind nicht erlaubt und wir unterbinden sie sofort.

Körperliche Annäherungen in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.

### **4. Beachtung der Intimsphäre**

Intimsphäre wird vom persönlichen Empfinden eines jeden einzelnen bestimmt.

Sie umfasst sowohl den körperlichen Bereich (z.B. Schlaf-/Duschsituationen) als auch den emotionalen Bereich (beschämende Witze und Kommentare, unangemessenes Reden über intime/sexuelle Themen, unreflektierte Spiele). Ihr Schutz ist ein wesentlicher Aspekt für einen grenzachtenden Umgang miteinander. Veranstaltungen mit Übernachtung sind besondere Herausforderungen, bei denen die Betreuenden sich ihrer damit verbundenen hohen Verantwortung sehr bewusst sein müssen.

Die individuelle Verschiedenheit der Intimsphäre eines jeden ist zu achten und zu wahren. Sie steht nicht zur Diskussion.

Inhalte persönlicher Gespräche, die die Intimsphäre eines Menschen betreffen, werden nicht weiter erzählt. Ebenso sind beispielsweise Handyinhalte, Tagebuchaufzeichnungen, persönliche Briefe und Postkarten als Bereiche der Intimsphäre zu schützen.

Für Veranstaltungen mit Übernachtungen gilt:

- Es müssen transparente Regeln für den Umgang miteinander aufgestellt werden, die bereits vor Antritt der Fahrt bekannt sein müssen.
- Es soll nach Möglichkeit geschlechtergetrennte Schlaf- und Sanitäranlagen geben. Diese werden nur von gleichgeschlechtlichen Bezugspersonen betreten (außer in Gefahrensituationen). Sofern dies nicht möglich ist, ist dafür zu sorgen, dass z.B. durch getrennte Schlafzonen in einer Sammelunterkunft und geschlechtergetrennte Duschzeiten die Intimsphäre bestmöglich gewahrt wird.
- Gemeinsame Körperpflege von Bezugspersonen mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Stehen nur Sammelduschen zur Verfügung, müssen gleichgeschlechtliche Gruppen gebildet werden, die derselben Altersklasse zugehörig sind.
- Außerdem müssen die Teilnehmenden die Information und Möglichkeit haben, auch mit Badebekleidungen duschen gehen zu können.
- Örtliche und zeitliche Rückzugsmöglichkeiten sind zu schaffen und deren Inanspruchnahme ist zu respektieren.
- Wenn Begleitpersonen bei Teilnehmenden übernachten, da die räumlichen Gegebenheiten keine Wahl lassen, dann immer mindestens zu zweit.
- Schlafzimmer sind Privatbereich. Vor deren Betreten wird angeklopft (Ausnahme: Gefahrensituation). Der Schlafplatz eines jeden wird als dessen Privatbereich geachtet.

Bei medizinischer Ersthilfe und pflegerischen Handlungen wird (altersentsprechend) erklärt, welche Versorgungshandlung notwendig ist. Das Entkleiden der Hilfebedürftigen darf nur so weit gehen, wie es unbedingt erforderlich ist. Im Zweifelsfall sollen bei Minderjährigen nach Möglichkeit die Sorgeberechtigten einbezogen werden.

## 5. Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke sind Ausdruck von Wertschätzung. Sie können allerdings auch zu Abhängigkeitsverhältnissen führen. Es gehört daher zu den Aufgaben der verantwortlichen Tätigen, den Umgang mit Geschenken zu reflektieren und transparente gerechte Regeln hierfür aufzustellen.

Geschenke müssen anlassbezogen und angemessen sein.

Geschenke an Einzelne im Sinne von Bevorzugung oder Bestechung sind nicht erlaubt.

## 6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist heutzutage alltägliches Handeln. Ein bewusster und sensibler Einsatz ist unerlässlich, um individuelle Grenzen zu beachten und Intimität zu wahren. Die Einhaltung von gesetzlichen Regelungen (Datenschutz, Rechte am eigenen Bild) setzen wir voraus.

Haupt- und ehrenamtlich Verantwortliche pflegen in der Regel keine privaten Kontakte mit Kindern oder Jugendlichen (z.B. über soziale Netzwerke).

ke, E-Mail, WhatsApp). Ausnahmen in Einzelfällen sollen reflektiert erfolgen (beispielsweise ein kurzer Geburtstagsgruß). Speziell mit Emojis ist sehr achtsam umzugehen.

Mit medialen Kontaktanfragen von Kindern und Jugendlichen (insbesondere bei großen Altersunterschieden) müssen haupt- und ehrenamtlich Verantwortliche sensibel umgehen (z.B. mit Freundschaftsanfragen bei Facebook, Instagram etc.).

Auch bei nicht privater Kommunikation über soziale Medien achten die haupt- und ehrenamtlich Verantwortlichen auf die Notwendigkeit, die Häufigkeit und die Angemessenheit der Inhalte.

Soziale Netzwerke eignen sich nicht, um Konflikte zu regeln. Diese lassen sich immer im persönlichen Gespräch klären.

Bei allen Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten einzuholen. Es wird respektiert, wenn Kinder oder Jugendliche nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen.

Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit grenzüberschreitenden Inhalten (sexistisch, gewalttätig, pornographisch) sind verboten. Verantwortliche sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und (Cyber-) Mobbing Stellung zu beziehen.

WhatsApp-Gruppen mit Minderjährigen dürfen nur eingerichtet werden, wenn vorher das Einverständnis aller potentiellen Gruppenmitglieder bzw. deren Eltern eingeholt worden ist. Der haupt- oder ehrenamtlich Verantwortliche achtet auf die Angemessenheit der Kommunikation in der Gruppe. Die Broadcast-Funktion bei WhatsApp ermöglicht die Weitergabe von Informationen, ohne dass – wie bei WhatsApp-Gruppen – sämtliche Telefonnummern der Beteiligten für alle sichtbar sind.

## 7. Sonderbereich: Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch sollten sich die Bezugspersonen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Die Wahrung der Intimsphäre ist ein wesentlicher Aspekt bei Freizeiten und Reisen. Wir verweisen auf Punkt 4 (Beachtung der Intimsphäre).

Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Minderjährige und Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Begleitpersonen (empfohlenes Verhältnis: 7:1) betreut werden. Setzt sich die Gruppe aus Personen beiderlei Geschlechts zusammen, muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.

Bei einer Ferienfreizeit muss mindestens ein Leiter einen Erste-Hilfe-Schein haben. Beim Schwimmengehen darf die Aufsichtspflicht nicht an

den Bademeister delegiert werden. Außerdem ist es bei größeren Gruppen ratsam, „rettungsfähige“ Betreuer/innen als Aufsicht zu haben.

- Bei Übernachtungen mit Minderjährigen und/ oder Schutzbefohlenen sind allen Teilnehmer/inne/n geschlechtergetrennte Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern sind Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von schutzbefohlenen Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterbleiben (Ausnahme: Not- oder Gefahrensituation).
- Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist nur im Rahmen der im Jugendschutzgesetz festgelegten Grenzen zulässig. Bezugs- und Begleitpersonen dürfen Ihre Schutzbefohlenen nicht zum Konsum von Alkohol animieren.
- Betreuer/innen haben Vorbildfunktion für die Schutzbefohlenen. Deshalb wird ein reflektierter und achtsamer Umgang mit Alkohol, Nikotin und anderen Drogen gefordert. Ein Kriterium ist hierbei die Angemessenheit der Situation (beispielsweise ist Alkoholkonsum eines Messdienerleiters während einer Messdienergruppenstunde anders zu bewerten als dessen Bier beim Pfarrfest).
- Der illegale Konsum von Drogen ist laut Betäubungsmittelgesetz untersagt.
- Der Besuch von Lokalitäten, die junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten (z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene), ist untersagt.
- Jeder hat immer und jederzeit das Recht, bei einer Gruppenaktivität nicht mitzumachen (z.B., wenn ein Spiel Angst macht, jemand etwas ekelig findet oder sich aus anderen Gründen dabei nicht wohlfühlt). Dies erstreckt sich auch auf traditionelle Mutproben oder andere gruppeninterne Rituale. Mutproben, die erniedrigend sind oder in Zusammenhang stehen mit Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug sind in jedem Fall verboten.

## 8. Umgang mit Regelverstößen

Es ist notwendig, dass es Regeln für das Miteinander gibt. Diese müssen transparent und nachvollziehbar sein. Die wiederholte Missachtung dieser Regeln macht Konsequenzen erforderlich.

- Disziplinarische Maßnahmen müssen angemessen und nachvollziehbar sein, im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und auf keinen Fall in irgendeiner Weise selbst grenzverletzend, beschämend oder entwürdigend sein.
- Disziplinierungsmaßnahmen werden im entsprechenden Team transparent gemacht und sollten immer auch vor den Sorgeberechtigten verantwortbar sein.

## 9. Leitungsverantwortung

Viele in unserer Pfarrei sind bereit, Leitungsaufgaben zu übernehmen. Dieses erfordert ein hohes Maß an Verantwortungsgefühl, Umsicht und Selbstreflexion.

Die mit Leitung einhergehende Machtposition darf nicht missbraucht werden. Vielmehr muss Leitung die Schwächsten im Blick haben und schützen.

Leitungsverantwortung soll überall dort, wo es möglich und sinnvoll ist, geteilt werden, die Leitung soll die Mitglieder der Gruppe nach ihren persönlichen Fähigkeiten an der Leitung teilhaben lassen.

Verantwortlichkeiten, Strukturen, Entscheidungen und Abläufe werden für alle transparent gemacht. Leitungsverantwortliche gewährleisten dies.

Leitungsverantwortliche sollen nicht nur die Gruppe (Verein, Einrichtung, Pfarrei), sondern zugleich auch jeden einzelnen im Blick haben und dessen individuelle Autonomie fördern.

(Der Verhaltenskodex wird in angemessenen Abständen überprüft und weiterentwickelt. Grundlage für alle Elemente des Institutionellen Schutzkonzeptes ist das geltende Recht der BRD und das Kirchliche Recht.)

## Beschwerdewege

Wir wollen alle ermutigen eine Kultur zu leben, in der Lob und Kritik von Schutzbefohlenen und allen in der Kirche Tätigen zum Selbstverständnis gehören. Niemand soll Angst haben müssen seine Meinung zu äußern, Feedback oder Beschwerden anzubringen. Jeder soll sich an- und ernstgenommen fühlen.

Die Grundlage unseres Handelns bildet der Verhaltenskodex, der jedem Mitarbeiteten gegen Unterschrift ausgehändigt wird. Bei Verstößen gegen diesen bzw. bei strafbaren Handlungen wird die Möglichkeit zur Beschwerde eröffnet. Eine weitergehende Öffnung des Beschwerdesystems (z.B. für Beschwerden über den Gottesdienstablauf, die Angebote der Pfarrei, etc.) soll in diesem Zusammenhang nicht erfolgen, um den Zweck des Konzepts nicht aus den Augen zu verlieren. Zudem wird das Aufstellen eines Kummerkastens als wenig zielführend erachtet.

Neben Betroffenen sollen auch externe Personen, denen ein Vorfall anvertraut wurde, die Möglichkeit haben, eine Beschwerde einzureichen.

Ansprechpartner für Beschwerden sind grundsätzlich folgende Personen/Stellen:

- **N.N Präventionsbeauftragte Loiching/Weigendorf/Wendelskirchen**
- **N.N Präventionsbeauftragte Niederviehbach/Oberviehbach**
- **Pater Roman Piekarski**
- **Die Missbrauchsbeauftragten des Bistums Regensburg**

:

Daneben gibt es weitere externe Beratungsstellen, wie z.B. die Nummer gegen Kummer oder die Homepage des UBSKM (unabhängige Beratungsstelle der Bundesregierung)

Bei Eingang eine Beschwerde wird von der/dem Präventionsbeauftragten zunächst das (persönliche) Gespräch gesucht. Der/die Präventionsbeauftragte übt dabei eine Lotsenfunktion aus und legt gemeinsam mit dem/der Betroffenen das weitere Vorgehen im Einzelfall fest. Das Gespräch soll per Erfassungsbogen dokumentiert werden (siehe Anlage). Neben der Unterschrift des/der Präventionsbeauftragten soll nach Möglichkeit auch der/die Betroffene unterzeichnen. Die ausgefüllten Erfassungsbögen werden in einem gesonderten Ordner unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen in den Pfarrbüros aufbewahrt. Sofern sich die Beschwerde gegen den Pfarrer richtet, erfolgt eine Weiterleitung der Unterlagen an das Bistum. Eine detaillierte Entscheidung über das weitere Vorgehen (z.B. Hinzuziehen einer externen Beratungsstelle) kann erst getroffen werden, wenn die Umstände des Einzelfalls bekannt sind. Als Hilfestellung dient die beigefügte Übersicht. (Anlage x)

Bei einer Beschwerde sollen folgende Schritte eingeleitet werden:

- Schritt 1 Entgegennehmen der Beschwerde, Dokumentation der Beschwerde  
Aufzeigen der weiteren Möglichkeiten**
- Schritt 2 Entscheidung über das weitere Vorgehen, ggfs. Hinzuziehen weiterer  
Stellen/Personen je nach Einzelfall ( z.B. Pfarrer, Eltern, Bistum...)**
- Schritt 3 Information des/der Beschwerdeführers/in über das weitere  
Vorgehen und das Ergebnis der Beschwerde**

## Handlungsleitfaden bei Grenzverletzung unter Teilnehmenden

Was tun bei ... verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmenden?



**Information der Eltern** der/der Betroffenen und des/der Übergriffigen bei erheblichen Grenzverletzungen. Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen.



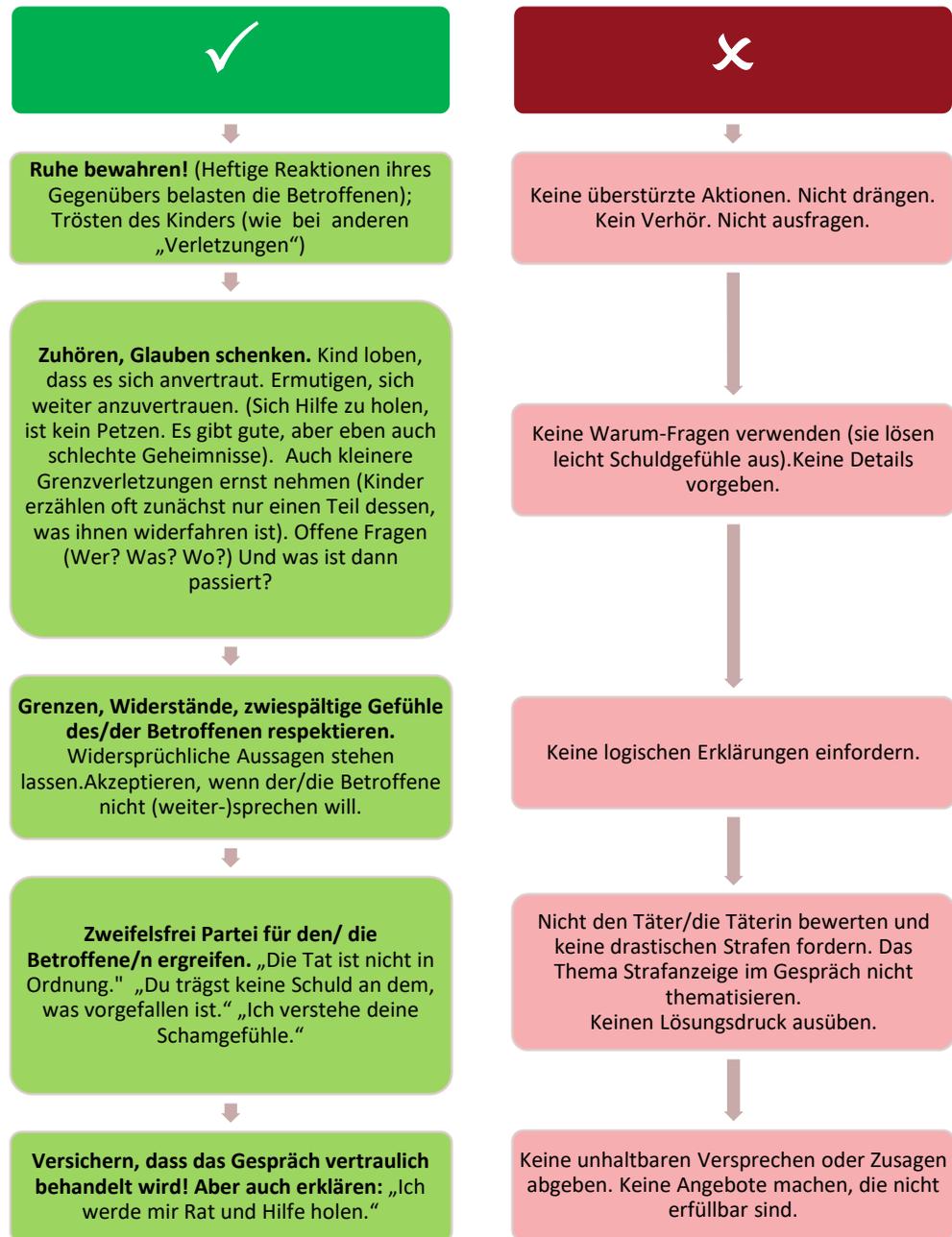
In der Gruppe: **Umgangsregeln überprüfen und weiterentwickeln.**

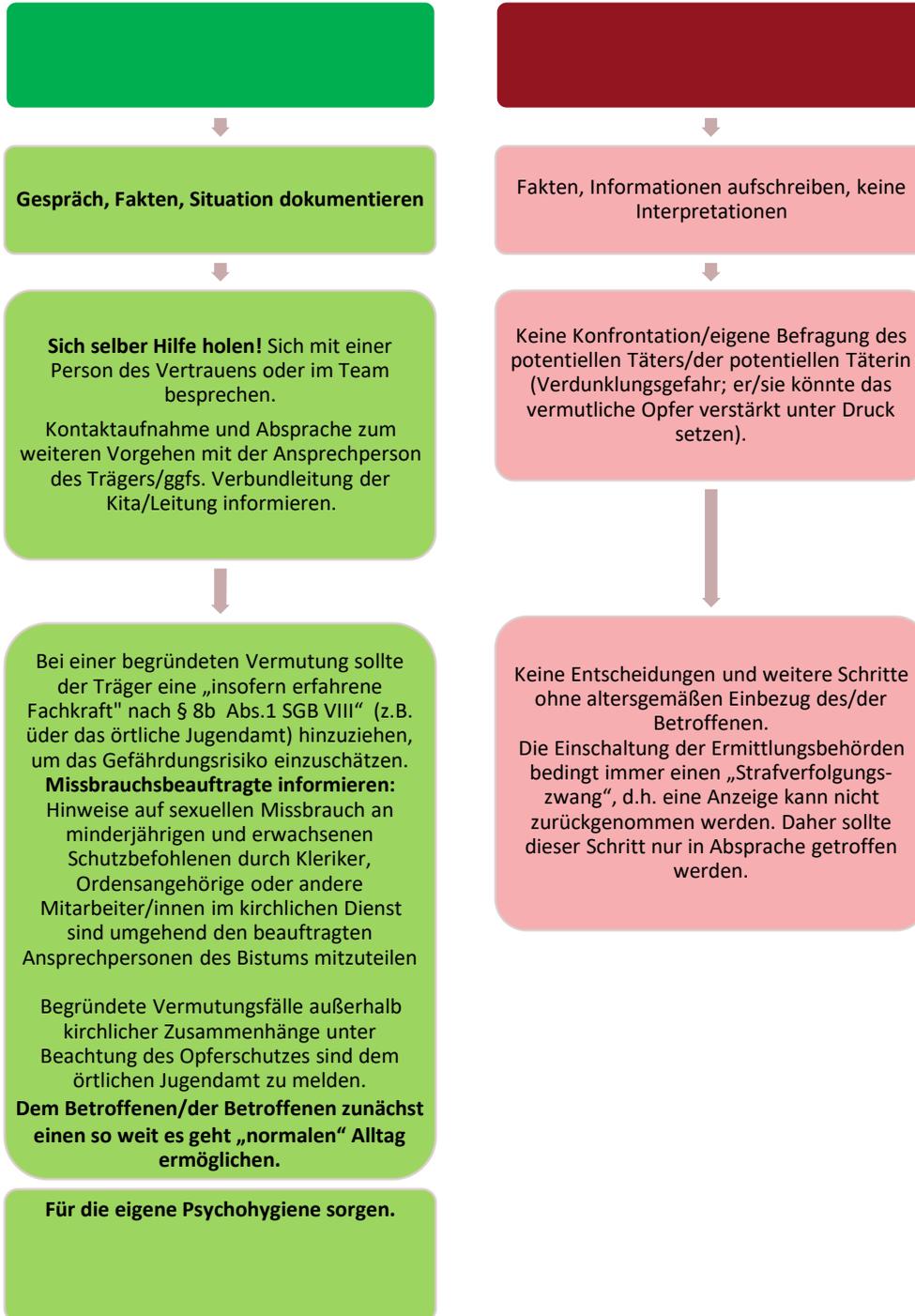


**Präventionsarbeit verstärken.**

Handlungsleitfaden bei Mitteilung durch das mögliche Opfer

Was tun... wenn ein Kind/Jugendlicher von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung erzählt? (Siehe auch: Anhang 9 - Dokumentationsbogen im Mitteilungsfall)





Handlungsleitfaden bei Vermutung sexualisierter Gewalt (jemand ist Opfer)

Was tun... bei der Vermutung, dass ein Kind/Jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist? (Siehe auch: Anhang 7 – Vermutungstagebuch)





Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine "insofern erfahrene Fachkraft" nach § 8b Abs.1 SGB VII (z.B. über das örtliche Jugendamt oder eine andere Fachberatungsstelle) zur Beratung hinzuziehen, um das Gefährdungsrisiko einzuschätzen



**Missbrauchsbeauftragte informieren:**  
Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiter/innen im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen  
Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

## Handlungsleitfaden bei der Vermutung, dass im eigenen Umfeld ein Fehlverhalten vorliegt (jemand ist Täter oder Täterin)

Was tun, bei ... der Vermutung, eine mitarbeitende Person des Trägers oder ein ehrenamtlich Verantwortlicher verhält sich grenzverletzend oder sogar übergriffig? (siehe Anhang 8 – Checkliste zur Selbstreflexion bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch)





## Maßnahmen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

Unser Ziel ist es, Kinder und Jugendliche darin zu unterstützen, eigenverantwortliche und selbständige Persönlichkeiten zu werden.

Ein partnerschaftlicher Dialog ist Grundlage für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Besonders hervorzuheben sind folgende Prinzipien:

**Freiwilligkeit:** Jedes Angebot ist freiwillig und kann angenommen oder abgelehnt werden.

**Grenzachtung:** die Grenzen jedes Einzelnen werden geachtet und alle werden ermutigt, ihre Grenzen offen zu bekunden und zu vertreten.

**Partizipation:** Die Meinungen und Ideen aller werden angehört und bei Entscheidungen berücksichtigt und, soweit es geht, umgesetzt.

**Ernstnehmen von Beschwerden:** Auf die Möglichkeit, Kritik und Beschwerden zu äußern, wird ausdrücklich hingewiesen. Beschwerdewege werden aufgezeigt. Auch anonyme Beschwerden werden ernst genommen. Handlungskonsequenzen sollen von mindestens zwei Leitungsverantwortlichen besprochen werden.

## Qualitätsmanagement

Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Präventionsarbeit in Gremien überprüft das ISK-Kernteam, ob eine Weiterentwicklung oder Konkretisierung von Teilen des Institutionellen Schutzkonzeptes notwendig geworden ist. Spätestens nach fünf Jahren oder nach einem Vorfall muss das Schutzkonzept evaluiert und gegebenenfalls angepasst werden.

Spätestens im Herbst 2028 wird sich das ISK-Kernteam erneut treffen.

## Abschluss

Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept wurde in der gemeinsamen Kirchenvorstandssitzung vom 12.12.2022 beschlossen und ebenso vom Gesamtpfarrgemeinderat in seiner Sitzung am 12.12.2022 zur Umsetzung verabschiedet. Es wurde an alle Mitarbeiter und an alle Gremien der Pfarrverbands verschickt. Es liegt in den Pfarrbüros aus und es findet sich auch auf der Homepage der Pfarreieien.

Wesentliche Veränderungen im Konzept, die sich im Laufe der kommenden fünf Jahre ergeben, werden den Mitgliedern des Kirchenvorstandes mit einer Kennzeichnung der betreffenden Stelle unter Hinzufügung des Datums mitgeteilt und sie werden innerhalb der Pfarrverbands kommuniziert.

Das ISK ist in Kraft gesetzt durch die Kirchenvorstände der Pfarrverbands.  
Loiching, den 12.12.2022

Für den Kirchenvorstand:

Pater Roman Piekarski

Karl Fleischmann

Werner Ittlinger

Karl Wolf

Ludwig Stadler

Für den Gesamtpfarrgemeinderat:

Sonja Gonscharek

Margit Kellner



*Diese Rahmenordnung wurde vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 18. November 2019 in Würzburg beschlossen.*

## **Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz**

### **Präambel**

Die Verantwortung für die Prävention gegen sexualisierte Gewalt obliegt dem (Erz-)Bischof als Teil seiner Hirtensorge.

Die Prävention ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.

In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt geschützt werden.

Auch psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden.

Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Dabei ist die Sexualität als ein Bereich des menschlichen Lebens zu würdigen: „Gott selbst hat die Geschlechtlichkeit erschaffen, die ein wunderbares Geschenk für seine Geschöpfe ist.“<sup>1</sup>

In allen pädagogischen Einrichtungen soll eine Sexualpädagogik vermittelt werden, die Selbstbestimmung und Selbstschutz stärkt.

Unterschiedliche Bedarfs- und Gefährdungslagen müssen bei allen Präventionsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

Ziel von Prävention in Diözesen, Ordensgemeinschaften, neuen Geistlichen Gemeinschaften, kirchlichen Bewegungen und Initiativen sowie in kirchlichen und caritativen Institutionen und

<sup>1</sup> Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *Amoris laetitia* vom 19. März 2016, Nr. 150.

Verbänden ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu praktizieren und weiter zu entwickeln.

Diese Rahmenordnung richtet sich an alle, die im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Wohl und den Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Verantwortung und Sorge tragen.

Das Ziel dieser Rahmenordnung ist eine abgestimmte Vorgehensweise im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Sie ist Grundlage für weitere diözesane Regelungen.

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der (Erz-)Diözese nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen verpflichtet haben.

Sonstige Rechtsträger sollen von der (Erz-)Diözese nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Ausführungsbestimmungen verpflichtet haben.

## **1. Begriffsbestimmungen**

1.1 Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene, an die Einrichtungen mit ihren Verantwortlichen, in denen mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gearbeitet wird, und auch an Beschuldigte/Täter.

1.2 Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere

Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,

Ordensangehörige,

Kirchenbeamte,

Arbeitnehmer,

zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,

nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,

Leiharbeiter und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer.

Für Beschäftigte im kirchlichen Dienst entfaltet diese Rahmenordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist. Für ehrenamtlich tätige Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich gilt diese Rahmenordnung entsprechend.

1.3 Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Rahmenordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen. Die Rahmenordnung berücksichtigt dabei die Bestimmungen des kirchlichen und des staatlichen Rechts und bezieht sich somit

- sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden
- und auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VeL<sup>2</sup>.
- Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

1.4 Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225, Abs. 1 des StGB<sup>3</sup>.

Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Rahmenordnung besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind.

Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

---

<sup>2</sup> Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Vos estis lux mundi* (VeL) vom 7. Mai 2019.

<sup>3</sup> Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). (StGB § 225 Abs. 1)

## **2. Grundsätzliche Anforderungen an Präventionsarbeit**

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein.

Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgt partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören insbesondere auch die Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen selbst.

Die Erfahrungen von Betroffenen werden dabei besonders berücksichtigt.

## **3. Institutionelles Schutzkonzept**

Auf der Basis einer Schutz- und Risikoanalyse trägt der Rechtsträger die Verantwortung für die Entwicklung von institutionellen Schutzkonzepten innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs. Diese sind regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Schutzkonzepte in Einrichtungen und Diensten werden in Abstimmung mit der diözesanen Koordinationsstelle ausgestaltet (siehe Ziff. 4).

Alle Bausteine eines institutionellen Schutzkonzeptes sind zielgruppengerecht und lebensweltorientiert zu konzipieren.

### **3.1 Personalauswahl und -entwicklung**

Die Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten im kirchlichen Dienst.

#### **3.1.1 Erweitertes Führungszeugnis**

Beschäftigte im kirchlichen Dienst müssen, entsprechend den gesetzlichen dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige besteht, soweit es die gesetzlichen Regelungen bestimmen.

Diese Einsichtnahme ist dauerhaft zu dokumentieren.

#### **3.1.2 Selbstauskunftserklärung**

Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist. Diese enthält Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat nach §72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

### 3.1.3 Dritte

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, sind diese Regelungen analog anzuwenden.

### 3.1.4 Aus- und Fortbildung

In allen Fällen, in denen die Diözese die Aus- und Fortbildung von Beschäftigten im kirchlichen Dienst selbst- oder mitverantwortet, besteht die Verpflichtung, die Themenfelder der Prävention verbindlich zu regeln.

## 3.2 Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex ist im jeweiligen Arbeitsbereich zu erstellen.

Dieser regelt für den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Der jeweilige Verhaltenskodex ist von allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst durch Unterzeichnung anzuerkennen.

Die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Darüber hinaus ist der Verhaltenskodex vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

## 3.3 Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu sichern, muss der Rechtsträger alle erforderlichen Normen, Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen verbindlich erlassen.

Soll der Verhaltenskodex arbeitsrechtliche Verbindlichkeit erhalten, muss der Rechtsträger ihn als Dienstanweisung erlassen.

Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind hierbei zu beachten.

## 3.4 Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall<sup>4</sup>

Jeder Rechtsträger beschreibt im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts die Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall. Dazu gehören interne und externe Beratungsmöglichkeiten und Melde- und Beschwerdewege. Diese müssen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Im institutionellen Schutzkonzept sind Maßnahmen zu beschreiben, wie nach einem aufgetretenen Verdacht oder konkreten Vorfall die Unterstützung im jeweiligen System aussehen soll.

Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Beschuldigten bzw. Tätern erhalten kontinuierlich Supervision.

---

<sup>4</sup> Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst ist hier zu beachten.

### 3.5 Qualitätsmanagement

Der Rechtsträger hat die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention als Teil seines Qualitätsmanagements implementiert, kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt werden.

Für jede Einrichtung, für jeden Verband oder für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine für Präventionsfragen geschulte Person zur Verfügung stehen, die bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts beraten und unterstützen kann.

Als Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit ist im Rahmen der Auswertung eines Verdachts oder Vorfalls das Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.

### 3.6 Präventionsschulungen

Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, werden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult. Alle anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen. Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Grundkenntnisse und weiterführende Kompetenzen insbesondere zu Fragen von

- angemessener Nähe und Distanz,
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- Psychodynamiken Betroffener,
- Strategien von Tätern,
- (digitalen) Medien als Schutz- und Gefahrenraum/Medienkompetenz,
- Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und kriminologischen Ansätzen sowie weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen,
- sexualisierter Gewalt von Kindern, Jugendlichen (Peer Gewalt) und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,
- Schnittstellenthemen wie z. B. Sexualpädagogik oder sexuelle Bildung sowie geschlechter- und kultursensible Bildung,
- regionalen fachlichen Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung.

Schulungen sind zielgruppengerecht hinsichtlich Zielformulierung, Inhalten, Methoden und Umfang zu differenzieren.

Personen in Leitungsfunktionen werden zusätzlich zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung bei der (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes geschult.

Dabei stehen das Kindeswohl, die Rechte und der Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Mittelpunkt. Schwerpunkte bilden dabei Maßnahmen, die sowohl Straftaten als auch Formen sexualisierter Gewalt unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit erschweren oder verhindern.

### 3.7 Weitere Präventionsarbeit des Rechtsträgers

Jeder Rechtsträger hat darüber hinaus geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu entwickeln. Dazu gehört auch die Einbeziehung des Umfelds zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt (Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Angehörige und gesetzliche Betreuungen).

## 4. Koordinationsstelle

4.1 Der (Erz-)Bischof unterhält eine diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Er benennt zur Leitung eine oder mehrere qualifizierte Person/en als Präventionsbeauftragte. Sie berichten der Bistumsleitung regelmäßig über die Entwicklung der Präventionsarbeit.

4.2 Der (Erz-)Bischof kann mit anderen (Erz-)Bischöfen eine interdiözesane Koordinationsstelle einrichten.

4.3 Sofern Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts eigene Präventionsbeauftragte ernannt haben, arbeiten die diözesanen Präventionsbeauftragten mit diesen zusammen.

4.4 Die diözesane Koordinationsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einbindung von Betroffenen gemäß Ziff. 2,
- Beratung der kirchlichen Rechtsträger bei der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von institutionellen Schutzkonzepten,
- fachliche Prüfung der Schutzkonzepte der kirchlichen Rechtsträger,
- Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen (gem. Ziff. 3.6),
- Sicherstellung der Qualifizierung und Information der für Präventionsfragen geschulten Person (gem. Ziff. 3.5.),

- Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese sowie zu den Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs gemäß der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst,
- Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
- Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- Vermittlung von Fachreferenten,
- Entwicklung von Präventionsmaterialien und -projekten sowie Information über Präventionsmaterialien und -projekte,
- Öffentlichkeitsarbeit.

## **5. Datenschutz**

5.1 Soweit diese Rahmenordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).

5.2 Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderlichen Löschungen, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

## **6. Ausführungsbestimmungen**

Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung erlässt der Ortsordinarius.

## 7. Inkrafttreten

Die vorstehende Rahmenordnung ersetzt Regelungen, die aufgrund der Rahmenordnung vom 26. August 2013 erlassen worden sind. Sie tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft und ist in regelmäßigen Abständen, spätestens alle fünf Jahre, auf die Notwendigkeit von Anpassungen zu überprüfen.

..... (Ort), den ..... (Datum)

..... (Unterschrift)

Name des (Erz-)Bischofs

(Erz-)Bischof von .....

## Rahmenordnung

### Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

#### Präambel

Die Verantwortung für die Prävention gegen sexualisierte Gewalt obliegt dem (Erz-)Bischof als Teil seiner Hirtensorge.

Die Prävention ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.

In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt geschützt werden. Auch psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden.

Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Dabei ist die Sexualität als ein Bereich des menschlichen Lebens zu würdigen: „Gott selbst hat die Geschlechtlichkeit erschaffen, die ein wunderbares Geschenk für seine Geschöpfe ist.“<sup>1</sup>

In allen pädagogischen Einrichtungen soll eine Sexualpädagogik vermittelt werden, die Selbstbestimmung und Selbstschutz stärkt.

Unterschiedliche Bedarfs- und Gefährdungslagen müssen bei allen Präventionsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

Ziel von Prävention in Diözesen, Ordensgemeinschaften, neuen Geistlichen Gemeinschaften, kirchlichen Bewegungen und Initiativen sowie in kirchlichen und caritativen Institutionen und Verbänden ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu praktizieren und weiter zu entwickeln.

Diese Rahmenordnung richtet sich an alle, die im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Wohl und den Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Verantwortung und Sorge tragen.

Das Ziel dieser Rahmenordnung ist eine abgestimmte Vorgehensweise im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Sie ist Grundlage für weitere diözesane Regelungen.

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der (Erz-)Diözese nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen verpflichtet haben.

Sonstige Rechtsträger sollen von der (Erz-)Diözese nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Ausführungsbestimmungen verpflichtet haben.

#### 1. Begriffsbestimmungen

1.1 Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene, an die Einrichtungen mit ihren Verantwortlichen, in denen mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gearbeitet wird, und auch an Beschuldigte / Täter.

1.2 Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere

- Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
- Ordensangehörige,
- Kirchenbeamte,
- Arbeitnehmer,
- zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
- nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
- Leiharbeiter und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer.

Für Beschäftigte im kirchlichen Dienst entfaltet diese Rahmenordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.

Für ehrenamtlich tätige Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich gilt diese Rahmenordnung entsprechend.

1.3 Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Rahmenordnung umfasst sowohl strafbare als

1) Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *Amoris laetitia* vom 19. März 2016, Nr. 150.

auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Rahmenordnung berücksichtigt dabei die Bestimmungen des kirchlichen und des staatlichen Rechts und bezieht sich somit

- sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden
- und auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VELM<sup>2</sup>.
- Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

#### 1.4 Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225, Abs. 1 des StGB<sup>3</sup>.

Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Rahmenordnung besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind.

Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

## 2. Grundsätzliche Anforderungen an Präventionsarbeit

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein.

Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgt partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören insbesondere auch die Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen selbst.

Die Erfahrungen von Betroffenen werden dabei besonders berücksichtigt.

## 3. Institutionelles Schutzkonzept

Auf der Basis einer Schutz- und Risikoanalyse trägt der Rechtsträger die Verantwortung für die Entwicklung von institutionellen Schutzkonzepten innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs. Diese sind regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Schutzkonzepte in Einrichtungen und Diensten werden in Abstimmung mit der diözesanen Koordinationsstelle ausgestaltet (siehe Ziff. 4).

Alle Bausteine eines institutionellen Schutzkonzeptes sind zielgruppengerecht und lebensweltorientiert zu konzipieren.

### 3.1 Personalauswahl und -entwicklung

Die Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten im kirchlichen Dienst.

#### 3.1.1 Erweitertes Führungszeugnis

Beschäftigte im kirchlichen Dienst müssen, entsprechend den gesetzlichen dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige besteht, soweit es die gesetzlichen Regelungen bestimmen. Diese Einsichtnahme ist dauerhaft zu dokumentieren.

#### 3.1.2 Selbstauskunftserklärung

Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist. Diese

2) Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben motu proprio datae Vos estis lux mundi (VELM) vom 7. Mai 2019.

3) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). [StGB § 225 Abs. 1]

enthält Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat nach §72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

### 3.1.3 Dritte

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, sind diese Regelungen analog anzuwenden.

### 3.1.4 Aus- und Fortbildung

In allen Fällen, in denen die Diözese die Aus- und Fortbildung von Beschäftigten im kirchlichen Dienst selbst oder mitverantwortet, besteht die Verpflichtung, die Themenfelder der Prävention verbindlich zu regeln.

## 3.2 Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex ist im jeweiligen Arbeitsbereich zu erstellen.

Dieser regelt für den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Der jeweilige Verhaltenskodex ist von allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst durch Unterzeichnung anzuerkennen.

Die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Darüber hinaus ist der Verhaltenskodex vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

## 3.3 Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu sichern, muss der Rechtsträger alle erforderlichen Normen, Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen verbindlich erlassen. Soll der Verhaltenskodex arbeitsrechtliche Verbindlichkeit erhalten, muss der Rechtsträger ihn als Dienstanweisung erlassen.

Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind hierbei zu beachten.

## 3.4 Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall<sup>4</sup>

Jeder Rechtsträger beschreibt im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts die Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall. Dazu gehören interne und externe Beratungsmöglichkeiten und Melde- und Beschwerdewege. Diese müssen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Im institutionellen Schutzkonzept sind Maßnahmen zu beschreiben, wie nach einem aufgetretenen Verdacht oder konkreten Vorfall die Unterstützung im jeweiligen System aussehen soll.

Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Beschuldigten bzw. Tätern erhalten kontinuierlich Supervision.

## 3.5 Qualitätsmanagement

Der Rechtsträger hat die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention als Teil seines Qualitätsmanagements implementiert, kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt werden.

Für jede Einrichtung, für jeden Verband oder für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine für Präventionsfragen geschulte Person zur Verfügung stehen, die bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts beraten und unterstützen kann.

Als Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit ist im Rahmen der Auswertung eines Verdachts oder Vorfalls das Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.

## 3.6 Präventionsschulungen

Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, werden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult. Alle anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen.

Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Grundkenntnisse und weiterführendes Kompetenzen insbesondere zu Fragen von

- angemessener Nähe und Distanz,
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- Psychodynamiken Betroffener,
- Strategien von Tätern,
- (digitalen) Medien als Schutz- und Gefahrenraum / Medienkompetenz,
- Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,

4) Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst ist hier zu beachten.

- Straftatbeständen und kriminologischen Ansätzen sowie weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen,
- sexualisierter Gewalt von Kindern, Jugendlichen (Peer Gewalt) und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,
- Schnittstellenthemen wie z. B. Sexualpädagogik oder sexuelle Bildung sowie geschlechter- und kultursensible Bildung,
- regionalen fachlichen Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung.

Schulungen sind zielgruppengerecht hinsichtlich Zielformulierung, Inhalten, Methoden und Umfang zu differenzieren.

Personen in Leitungsfunktionen werden zusätzlich zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung bei der (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes geschult.

Dabei stehen das Kindeswohl, die Rechte und der Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Mittelpunkt. Schwerpunkte bilden dabei Maßnahmen, die sowohl Straftaten als auch Formen sexualisierter Gewalt unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit erschweren oder verhindern.

- 3.7 Weitere Präventionsarbeit des Rechtsträgers  
Jeder Rechtsträger hat darüber hinaus geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu entwickeln. Dazu gehört auch die Einbeziehung des Umfelds zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt (Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Angehörige und gesetzliche Betreuungen).

#### 4. Koordinationsstelle

- 4.1 Der (Erz-)Bischof unterhält eine diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Er benennt zur Leitung eine oder mehrere qualifizierte Person/en als Präventionsbeauftragte. Sie berichten der Bistumsleitung regelmäßig über die Entwicklung der Präventionsarbeit.
- 4.2 Der (Erz-)Bischof kann mit anderen (Erz-)Bischöfen eine interdiözesane Koordinationsstelle einrichten.
- 4.3 Sofern Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts eigene Präventionsbeauftragte ernannt haben,

arbeiten die diözesanen Präventionsbeauftragten mit diesen zusammen.

- 4.4 Die diözesane Koordinationsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einbindung von Betroffenen gemäß Ziff. 2,
- Beratung der kirchlichen Rechtsträger bei der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von institutionellen Schutzkonzepten,
- Fachliche Prüfung der Schutzkonzepte der kirchlichen Rechtsträger,
- Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen (gem. Ziff. 3.6),
- Sicherstellung der Qualifizierung und Information der für Präventionsfragen geschulten Person (gem. Ziff. 3.5.),
- Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese sowie zu den Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs gemäß der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst,
- Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
- Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- Vermittlung von Fachreferenten,
- Entwicklung von und Information über Präventionsmaterialien und -projekten,
- Öffentlichkeitsarbeit.

#### 5. Datenschutz

- 5.1 Soweit diese Rahmenordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).
- 5.2 Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Auf-

# AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2017

Nr. 10

11. Oktober

Inhalt: Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bistum Regensburg (Präventionsordnung Regensburg – PräVO Rgbg) – Anlagen

### Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bistum Regensburg (Präventionsordnung Regensburg – PräVO Rgbg)

<b>Abschnitt 1: Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen</b> .....	160
§ 1 Erfasste Rechtsträger.....	160
§ 2 Erfasster Personenkreis .....	160
§ 3 Begriffsbestimmungen.....	160
<b>Abschnitt 2: Koordination und Beratung</b> .....	161
§ 4 Diözesane Koordinierungsstelle .....	161
<b>Abschnitt 3: Institutionelles Schutzkonzept</b> .....	161
§ 5 Schutzkonzept.....	161
§ 6 Persönliche Eignung.....	161
§ 7 Auswahl und Einsatz von Ehrenamtlichen.....	162
§ 8 Erweitertes Führungszeugnis.....	162
§ 9 Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung .....	162
§ 10 Beratungs- und Beschwerdeweg vor Ort.....	162
§ 11 Verhaltenskodex .....	162
§ 12 Qualitätsmanagement .....	163
§ 13 Primärprävention .....	163
§ 14 Aufarbeitung .....	163
§ 15 In Präventionsfragen geschulte Person.....	163
<b>Abschnitt 4: Schulungen</b> .....	163
§ 16 Schulungen.....	163
<b>Abschnitt 5: Schlussbestimmungen</b> .....	164
§ 17 Ausführungsbestimmungen .....	164
§ 18 Inkrafttreten .....	164
<b>Anlagen</b> .....	165

## **Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bistum Regensburg (Präventionsordnung Regensburg – PräVO Rgbg) vom 01.11.2017**

Die bedrückenden Erkenntnisse der letzten Jahre in der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch im kirchlichen Bereich haben gezeigt, dass das Täter-Opfer-Verhältnis nicht isoliert betrachtet werden kann, sondern auch die Umstände und die Umgebung eine wichtige Rolle spielen. Daher soll die Prävention in den kirchlichen Einrichtungen und ihren Untergliederungen wesentlich verbessert werden. Nur so können wir die „Kleinen“, die Jesus Christus in die Mitte unserer Aufmerksamkeit gestellt hat, besser vor Übergriffen und Beeinträchtigungen schützen. Diese „Pastoral der Aufmerksamkeit“ ist sensibel für heikle Situationen, für Machtgefälle und Isolierungen, für Gebrechlichkeiten und falsch verstandene Nähe. Sie stärkt jene, die gefährdet und schwach sind, und bietet ihnen verlässliche Schutzräume, damit sie mit unserer Hilfe in Glauben und Leben stark werden. Daher sind die nachfolgenden Regelungen auch keine beliebigen Empfehlungen, sondern notwendige Schritte aller Frauen und Männer, die in der Seelsorge tätig sind. Ihre Umsetzung hilft uns zu einer glaubwürdigen und vertrauensvollen Pastoral.

Auf Grundlage der vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 23. September 2010 beschlossenen und am 26. August 2013 aktualisierten *Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz* wird für das Bistum Regensburg unbeschadet weitergehender staatlicher Regelungen die folgende Präventionsordnung erlassen:

### **Abschnitt 1: Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen**

#### **§ 1 Erfasste Rechtsträger**

(1) Diese Ordnung gilt für alle kirchlichen Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbstständig geführten Stellen, die der Jurisdiktion des Diözesanbischofs unterstehen, insbesondere das Bistum Regensburg, die Kirchenstiftungen, die Verbände der Kirchenstiftungen sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der öffentlichen juristischen Person des kanonischen Rechts.

(2) <sup>1</sup>Diese Ordnung richtet sich darüber hinaus an alle sonstigen kirchlichen Rechtsträger und deren Einrichtungen, die pastoral, erzieherisch, caritativ oder liturgisch tätig sind, sofern sie sich im Bereich des Bistums Regensburg betätigen. <sup>2</sup>Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von S. 1 gehören

auch die katholischen (Jugend-) Verbände, Vereine, Stiftungen und Gesellschaften sowie Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens, kirchliche Bewegungen und neue Geistliche Gemeinschaften. <sup>3</sup>Diese sind verpflichtet, diese Präventionsordnung verbindlich zu übernehmen oder eine gleichwertige Präventionsordnung zu erlassen. <sup>4</sup>Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Generalvikar.

(3) Kirchlichen Rechtsträgern und/oder ihren Einrichtungen gem. Abs. 1 und 2 kann die Förderungswürdigkeit seitens des Bistums Regensburg aberkannt werden, wenn die Verpflichtung aus § 5 nicht erfüllt wird.

#### **§ 2 Erfasster Personenkreis**

(1) Diese Ordnung gilt für Mitarbeitende und Ehrenamtliche, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen bzw. freiberuflichen Tätigkeit Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, beraten oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

(2) <sup>1</sup>Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen einschließlich Kleriker, Kandidaten für das Weiheamt und Ordensangehörige wie auch Ordensangehörige, die nicht Kleriker sind. <sup>2</sup>Soweit in dieser Ordnung oder einer Ausführungsbestimmung keine abweichende Regelung getroffen wird, sind Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte (1-Euro-Jobber) auch Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung.

#### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst strafbare sexualbezogene Handlungen, Grenzverletzungen und sonstige sexuelle Übergriffe. <sup>2</sup>Dies betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen erfolgen. <sup>3</sup>Erfasst sind hierbei auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

(2) Strafbare sexualbezogene Handlungen sind:

- Straftaten nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) in der jeweils geltenden Fassung sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB,
- strafbare Handlungen nach kirchlichem Recht; dies sind solche nach

- can. 1395 § 2 CIC i.V.m. Art. 6 § 1 des Motu Proprio Sacramentorum sanctitatis tutela (SST),

- can. 1387 CIC i.V.m. Art. 4 § 1 n. 4 SST,

- can. 1378 § 1 CIC i.V.m. Art. 4 § 1 n. 1 SST,

soweit sie an Minderjährigen oder Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden (Art. 6 § 1 n. 1 SST).

(3) Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentliche Handlungen, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden, beratenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen unangemessen sind.

(4) Sonstige sexuelle Übergriffe sind nicht lediglich zufällige, sondern beabsichtigte Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden, beratenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen unangemessen sind.

(5) <sup>1</sup>Minderjährige sind Kinder und Jugendliche. <sup>2</sup>Kinder sind Personen unter 14 Jahren, Jugendliche sind Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

(6) Erwachsene Schutzbefohlene im Sinne dieser Ordnung sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen, gegenüber denen Mitarbeitende eine besondere Fürsorgepflicht haben, weil sie ihrer Obhut und Fürsorge anvertraut sind, und bei denen aufgrund ihrer Schutz- oder Hilflosigkeit eine besondere Gefährdung besteht, Opfer einer Handlung nach Abs. 1 zu werden.

## Abschnitt 2: Koordination und Beratung

### § 4 Diözesane Koordinierungsstelle

(1) <sup>1</sup>Der Bischof errichtet eine diözesane Koordinierungsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der diözesanen Präventionsarbeit. <sup>2</sup>Er bestellt zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und ihrer Leitung eine/n Präventionsbeauftragte/n.

(2) <sup>1</sup>Die Koordinierungsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung und Abstimmung bei der Entwicklung und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten
- Organisation von Schulungen, insbesondere Qualifizierung und Information der für Präventionsfragen geschulten Personen

- Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt

- Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards

- Beratung bei der Erstellung von Verhaltenskodizes

- Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen

- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten

- Vermittlung von Fachreferenten und Fachreferentinnen

- Entwicklung und Information von Präventionsmaterialien und -projekten

- Öffentlichkeitsarbeit in Koordination mit der jeweiligen Pressestelle

<sup>2</sup>Die Koordinierungsstelle soll sich mit den jeweiligen Koordinierungsstellen in Bayern und auf Bundesebene austauschen. <sup>3</sup>Sie soll darauf hinwirken, dass möglichst einheitliche Präventionsstandards entwickelt und umgesetzt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Koordinierungsstelle begleitet und berät von sexualisierter Gewalt Betroffene, deren Angehörige, Mitarbeitende, Verdächtige, Verurteilte sowie Täterinnen und Täter gemäß den Leitlinien in Präventionsangelegenheiten. <sup>2</sup>Die Bearbeitung und Aufklärung eingehender Meldungen von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs nach den Leitlinien obliegt ausschließlich den hierzu beauftragten externen Ansprechpartnern.

## Abschnitt 3: Institutionelles Schutzkonzept

### § 5 Schutzkonzept

Jeder kirchliche Rechtsträger gem. § 1 Abs. 1 und 2 hat die Bestimmungen der nachfolgenden §§ 6-16 in seinen Einrichtungen als Schutzkonzept innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung umzusetzen.

### § 6 Persönliche Eignung

(1) Kirchliche Rechtsträger und Einrichtungen gem. § 1 Abs. 1 und 2 tragen die Verantwortung dafür, dass mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen nur Personen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen Kenntnis und Eignung auch über die persönliche Eignung verfügen.

(2) <sup>1</sup>Prävention gegen sexualisierte Gewalt und Behandlung von Verdachtsfällen gemäß den Leitlinien werden sowohl in Bewerbergesprächen, während der Einarbeitungszeit als auch in weiteren Personalgesprächen entsprechend dem Arbeits- und Aufgabenbereich behandelt. <sup>2</sup>Die Thematisierung ist in geeigneter Weise in den Personalakten/Bewerbungsunterlagen festzuhalten.

(3) Die Teilnahme an Schulungen gem. § 16 ist verpflichtend, für Ehrenamtliche gilt § 7 Abs. 2.

(4) Mitarbeitende und Ehrenamtliche, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige und erwachsene Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, beraten, ausbilden oder mit diesen in sonstiger Weise regelmäßigen Kontakt haben, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB oder einer vergleichbaren Norm ausländischen Rechts oder wegen einer strafbaren Handlung nach kirchlichem Recht (§ 3 Abs. 2) rechtskräftig verurteilt worden sind.

### § 7 Auswahl und Einsatz von Ehrenamtlichen

(1) Kirchliche Rechtsträger und ihre Einrichtungen gem. § 1 Abs. 1 und 2 haben bei der Auswahl der im Bereich der Arbeit mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen eingesetzten Ehrenamtlichen eine größtmögliche Sorgfalt im Hinblick auf die Eignung dieser Person anzuwenden.

(2) Der Einsatz von Ehrenamtlichen bei der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Beratung oder Ausbildung Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener in der kirchlichen Arbeit und Katechese mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen setzt in der Regel eine nachgewiesene Schulung gemäß dieser Ordnung voraus, die die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen behandelt (siehe § 16).

### § 8 Erweitertes Führungszeugnis

(1) <sup>1</sup>Kirchliche Rechtsträger und Einrichtungen gem. § 1 Abs. 1 und 2 haben sich vor der Einstellung oder der Beauftragung bzw. dem Einsatz sowie im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren von den Mitarbeitenden und den Ehrenamtlichen gem. § 2, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen zu lassen. <sup>2</sup>Diese Verpflichtung gilt unabhängig von Art und Umfang der Beschäftigung.

(2) Mitarbeitende, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eingesetzt sind und noch kein

erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben, sind zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung verpflichtet.

(3) <sup>1</sup>Die bei der Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses vom Vorlageverpflichteten verauslagte Gebühr ist vom jeweiligen kirchlichen Rechtsträger nach Erhalt des Führungszeugnisses zu erstatten. <sup>2</sup>Ein Anspruch auf Gebührenerstattung besteht nicht, wenn das erweiterte Führungszeugnis im Rahmen einer Neueinstellung vorzulegen ist.

(4) <sup>1</sup>In anderen Bistümern inkardinierte Kleriker haben vor Aufnahme des Dienstes im Bistum Regensburg ein gültiges Zelebret sowie eine Unbedenklichkeitserklärung des Bischofs ihres Inkardinationsbistums und – soweit bei Klerikern ausländischer Bistümer verfügbar – ein erweitertes Führungszeugnis nach bzw. im Sinne des § 30a Abs. 1 BZRG vorzulegen. <sup>2</sup>Diese Bescheinigung beinhaltet insbesondere die Erklärung, dass die betreffende Person sich bisher straffrei geführt hat und gegen sie keine Auffälligkeiten im Sinne von § 3 Abs. 2 bis 4 bekannt sind. <sup>3</sup>Für Pastoral- und Gemeindereferenten/innen, sowie Anwärter/innen auf diese Berufe gilt dies entsprechend.

(5) Vor dem Einsatz von Mitgliedern von Instituten des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens wird eine Erklärung des zuständigen Oberen im Sinne des Abs. 4 S. 1 und 2 gefordert.

### § 9 Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung

<sup>1</sup>Mitarbeitende und Ehrenamtliche im Sinne von § 2 haben vor Aufnahme ihrer jeweiligen Tätigkeit eine Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung nach Anlage 1a-c dieser Ordnung abzugeben. <sup>2</sup>Die Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung ist zwingende Voraussetzung für eine Einstellung oder Beauftragung und ist zu den Personalakten zu nehmen.

### § 10 Beratungs- und Beschwerdeweg vor Ort

Jeder Rechtsträger und jede Einrichtung gem. § 1 Abs. 1 und 2 beschreibt und veröffentlicht in angemessener Weise interne und externe Beratungs- und Beschwerdewege für die Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, für deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie die Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen nach § 2, insbesondere bei Verdachtsfällen gemäß den Leitlinien.

### § 11 Verhaltenskodex

(1) <sup>1</sup>Jeder kirchliche Rechtsträger gewährleistet, dass verbindliche Verhaltensregeln, die ein fachlich

adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen sicherstellen [Verhaltenskodex], im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ erstellt werden. <sup>2</sup>Der Verhaltenskodex hat den von der zuständigen Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt festgelegten Standards (Anlage 2 zu dieser Ordnung) zu entsprechen. <sup>3</sup>Über die Äquivalenz entscheidet der Generalvikar.

(2) Der Verhaltenskodex sowie die Sanktionen bei Nichteinhaltung sind vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(3) <sup>1</sup>Der Verhaltenskodex ist von den Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen gem. § 2 durch Unterzeichnung anzuerkennen. <sup>2</sup>Die Unterzeichnung ist eine verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie für die Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit; sie ist in geeigneter Weise zu den Personalakten zu nehmen.

(4) Dem Rechtsträger bleibt es unbenommen, im Einklang mit den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen zu erlassen.

(5) Der Verhaltenskodex ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und fortzuschreiben.

### § 12 Qualitätsmanagement

(1) Kirchliche Rechtsträger und ihre Einrichtungen gem. § 1 Abs. 1 und 2 tragen Verantwortung dafür, dass die Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil des Qualitätsmanagements sind.

(2) Personen mit Opferkontakt oder mit Kontakt zu Beschuldigten bzw. Täterinnen und Tätern erhalten kontinuierlich Supervision.

### § 13 Primärprävention

Geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Primärprävention) sind von den kirchlichen Rechtsträgern und ihren Einrichtungen zu entwickeln.

### § 14 Aufarbeitung

(1) Begleitende Maßnahmen sowie Nachsorge in einem irritierten System bei einem Verdachtsfall des sexuellen Missbrauchs sind Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit.

(2) Im institutionellen Schutzkonzept sind entsprechende Maßnahmen zu beschreiben.

### § 15 In Präventionsfragen geschulte Person

(1) Rechtsträger und Einrichtungen gem. § 1 Abs. 1 und 2 bestellen je eine in Präventionsfragen geschulte Person, die sie bei der nachhaltigen Umsetzung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen unterstützt.

(2) <sup>1</sup>Mehrere Rechtsträger und Einrichtungen können gemeinsam eine geschulte Person bestellen, wenn und solange hierdurch die Qualität der Präventionsarbeit gewährleistet ist. <sup>2</sup>Für die Kirchenstiftungen kann eine geschulte Person für jedes Dekanat bestellt werden, bei größeren Dekanaten auch zwei Personen.

(3) Wichtiges Kriterium für die Auswahl und Benennung der geschulten Person ist insbesondere Erfahrung im Umgang mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen.

(4) Die geschulte Person wird durch die diözesane Koordinierungsstelle geschult und betreut.

(5) Die geschulte Person hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Schulungen für Mitarbeitende
- Bereitstellung von Präventionsmaterialien
- Vernetzung mit Fachstellen der Intervention und Prävention vor Ort
- Ansprechpartner für alle Fragen der Prävention
- Interne Beratungs- und Beschwerdestelle in Präventionsangelegenheiten
- Kooperation mit der diözesanen Koordinationsstelle

## Abschnitt 4: Schulungen

### § 16 Schulungen

(1) Mitarbeitenden werden regelmäßig Fortbildungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen angeboten.

(2) Die Schulungen behandeln insbesondere:

- Täterstrategien

- Psychodynamiken der Opfer
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigende institutionelle Strukturen
- Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen
- Eigene emotionale und soziale Kompetenz
- Konstruktive Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Angemessenes Nähe- und Distanzverhältnis
- Verhaltensregeln für den Umgang mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen
- Vorgehen im Verdachtsfall gemäß den Leitlinien
- Verfahrenswege bei Anzeichen sexueller Gewalt
- Informationen zu notwendigen und angemessenen Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene, ihren Angehörigen und die betroffenen Institutionen
- Sexualisierte Gewalt von Minderjährigen und/oder erwachsenen Schutzbefohlenen an anderen Minderjährigen und/oder erwachsenen Schutzbefohlenen

## **Abschnitt 5: Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Ausführungsbestimmungen**

Zur Ausführung dieser Ordnung erforderliche Regelungen erlässt der Generalvikar.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Präventionsordnung tritt am 01. November 2017 in Kraft.

Regensburg, den 03. Juli 2017



Bischof von Regensburg

- Anlage 1a: Selbstauskunft
- Anlage 1b: Verpflichtungserklärung Kurzfassung
- Anlage 1c: Verpflichtungserklärung Langfassung
- Anlage 2: Verhaltenskodex

**Anlage 1a zur PräVO Rgbg**

Selbstauskunft

für haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger

Hiermit erkläre ich (Zutreffendes bitte ankreuzen), dass

- ich nicht rechtskräftig verurteilt<sup>1</sup>\* bin wegen einer der folgenden Straftaten:
- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
  - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i StGB)
  - Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Abs.3 StGB)
  - Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB)
  - Menschenhandel (§ 232 StGB), Zwangsprostitution (§ 232a StGB), Zwangsarbeit (§ 232b StGB), Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB), Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB)
  - Menschenraub, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234, 235 und 236 StGB)

ODER

- ich wegen folgender, oben genannter Straftat/en rechtskräftig verurteilt\* bin:

\_\_\_\_\_  
Straftatbestand

\_\_\_\_\_  
Datum der Verurteilung/ des Strafbefehls

Des Weiteren erkläre ich, dass ich keine Kenntnis davon habe, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber bzw. die Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\* Gemeint sind alle rechtskräftigen Verurteilungen oder Strafbefehle im In- oder Ausland (im Ausland nach den entsprechenden dort geltenden Strafnormen), die noch nicht getilgt sind im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG)

**Anlage 1b zur PräVO Rgbg**

## Verpflichtungserklärung – Kurzfassung

Dieses Muster einer Verpflichtungserklärung setzt voraus, dass ein Verhaltenskodex für den Bereich vorliegt, in dem der/die Mitarbeitende oder der/die Ehrenamtliche tätig werden soll.

**Verpflichtungserklärung**

---

Name, Vorname

---

Geburtsdatum

---

Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger

Ich habe eine Ausfertigung des Verhaltenskodex meines Trägers/meiner Einrichtung bekommen, gelesen und verstanden. Ich verpflichte mich, den festgelegten Verhaltenskodex und die Verfahrenswege zu beachten und umzusetzen.

---

Ort, Datum

Unterschrift

**Anlage 1c zur PräVO Rgbg**

## Verpflichtungserklärung – Langfassung

Die Langfassung der Verpflichtungserklärung findet Anwendung, wenn kein Verhaltenskodex für den Bereich vorliegt, in dem Mitarbeitende oder Ehrenamtliche eingesetzt werden sollen.

**Verpflichtungserklärung**

für Mitarbeitende zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern sowie erwachsenen Schutzbefohlenen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, an denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und erwachsenen Schutzbefohlenen liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen und pflegerischen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Verpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich,

---

Name, Vorname

---

Geburtsdatum

---

Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger

verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern sowie erwachsenen Schutzbefohlenen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer sowie erwachsenen Schutzbefohlenen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.

2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern sowie den erwachsenen Schutzbefohlenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer sowie erwachsenen Schutzbefohlenen und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.

4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer sowie erwachsenen Schutzbefohlenen ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird, und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.

5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-) Ansprechpartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme, und werde sie in Anspruch nehmen.

6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern sowie erwachsenen Schutzbefohlenen bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

8. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen meines Bistums geschult und weitergebildet.

Ja

Nein

(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

---

Ort, Datum

Unterschrift

**Anlage 2 zur PräVO Rgbg****Verhaltenskodex<sup>1</sup>****Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt**

- Einzelgespräche finden nur in den dafür vom jeweiligen Rechtsträger vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder dem Androhen von Repressalien sowie anderes aufdringliches Verhalten sind zu vermeiden. Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweiligen Schutzbefohlenen voraus. Der Wille des Schutzbefohlenen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

**Interaktion, Kommunikation**

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen den Bedürfnissen und dem Alter des Schutzbefohlenen angepassten Umgang geprägt zu sein.
- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornografischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

**Veranstaltungen und Reisen**

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Den Schutzbefohlenen muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

**Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen**

In Schlaf- und Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit minderjährigen Schutzbefohlenen zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

<sup>1</sup> Deutsche Bischofskonferenz 24.01.2014, Handreichung zur Rahmenordnung (In Anlehnung an die Instruktion des Generalvikars des Bistums Hildesheim)

### **Wahrung der Intimsphäre**

Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzbefohlenen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbedecktem Zustand ist verboten. Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

### **Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen**

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzbefohlenen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung des Schutzbefohlenen vorliegt.

### **Pädagogisches Arbeitsmaterial**

Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.

### **Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten**

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Zum Verhalten von Bezugspersonen gilt insbesondere:

- Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene ist untersagt.
- Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzbefohlene ist während kirchlicher Veranstaltungen zu unterbinden. Die Weitergabe von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzbefohlene durch Bezugspersonen ist verboten.
- Der Konsum von Alkohol, Nikotin oder sonstigen Drogen durch Minderjährige ist nicht zulässig. Diese dürfen nicht durch Bezugs- oder Begleitpersonen zum Konsum von Alkohol, Nikotin und anderen Drogen animiert oder bei deren Beschaffung unterstützt werden, z.B. durch gemeinsame nächtliche Ausflüge zur Tankstelle.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweger Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzbefohlene auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form der Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

# Das Bischöfliche Generalvikariat

## **Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 3.6 der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz v. 28.11.2019, Amtsblatt Nr. 9 Diözese Regensburg v. 09.12.2019, S. 126 – 130 (Rahmenordnung Prävention – PräVRO) für die Schulung zur „Prävention sexualisierter Gewalt“ für das pastorale Personal in der Diözese Regensburg (Ausführungsbestimmungen Schulung Prävention – ABSchPräv)**

Gemäß Ziffer 6 der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz v. 28.11.2019, Amtsblatt Nr. 9 Diözese Regensburg v. 09.12.2019, S. 126 - 130 (Rahmenordnung Prävention – PräVRO) erlässt der Generalvikar des Bischofs von Regensburg folgende Ausführungsbestimmungen als allgemeines Ausführungsdekret gemäß can. 31 § 1 CIC:

### **1. Präambel**

Nach Ziffer 3.1.4 PräVRO stellt die Schulung in Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt einen wichtigen Bestandteil der Präventionsarbeit dar; auch die MHG-Studie bezeichnet dies als zentrales Mittel der Präventionsarbeit und fordert deren Ausbau.<sup>1</sup> Die Vorgaben aus der Rahmenordnung Prävention müssen auf diözesaner Ebene gefüllt werden. Daher werden in der Diözese Regensburg in der Schulung des pastoralen Personals Präventionskurse als Grundlagen- und Aufbaukurs sowie anschließende Vertiefungsmodule etabliert, die mit diesen Ausführungsbestimmungen verbindlich geregelt werden.

### **2. Ziel der Schulungen**

Diese Ausführungsbestimmungen dienen dem Erwerb, dem Erhalt und der kontinuierlichen Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenz des pastoralen Personals auf dem Gebiet der Prävention sexualisierter Gewalt. Sie stellen sicher, dass in der Pastoral tätige Personen, gerade auch in leitenden Positionen, über die Handlungssicherheit im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen verfügen, um die nötige Sensibilität zu entwickeln, prekäre Situationen zu erkennen und angemessen darauf reagieren zu können.

Den Schulungsmaßnahmen liegt ein mehrstufiges Schulungskonzept zugrunde, das eine zielgruppen-gerechte und aufgabenspezifische Qualifizierung ermöglicht. Im pastoralen Bereich tätige Personen tragen in einem hohen Maße Verantwortung für den sensiblen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und

schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Daher ist gerade für diesen Personenkreis eine intensive und kontinuierliche Schulung in den präventionsrelevanten Themengebieten erforderlich.

### **3. Personenkreis**

3.1 Als pastorales Personal im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen gelten:

- Gemeindeassistenten und -assistentinnen, Gemeindereferenten und -referentinnen sowie Studierende im diözesanen Bewerberkreis
- Ordenschristen mit Gestellungsverträgen
- Pastoralassistenten und -assistentinnen, Pastoralreferenten und -referentinnen sowie Studierende im diözesanen Bewerberkreis
- Inkardinierte Priester ab der ersten Kaplanstelle<sup>2</sup> und alle anderen Priester mit einem Seelsorgeauftrag in der Diözese Regensburg
- Ständige Diakone sowie Diakonatsbewerber

3.2 Auf Personen, deren Beschäftigungsverhältnis ruht, finden diese Ausführungsbestimmungen keine Anwendung. Sie finden Anwendung, sobald sie in den aktiven Dienst zurückkehren.

### **4. Präventionsschulungen**

Die im Rahmen dieser Ausführungsbestimmungen geregelten Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt sind Präventionsschulungen im Sinne der Ziff. 3.6 PräVRO.

### **5. Inhalt, Zeitpunkt und Umfang**

Präventionskurse für das pastorale Personal im Sinne der Ziff. 3.6 PräVRO sind: Grundlagenkurs, Aufbaukurs, Vertiefungsmodule.

Grundlagen- und Aufbaukurs finden im Rahmen der verschiedenen Ausbildungsphasen des pastoralen Personals statt. Vertiefungsmodule gehören als berufsbegleitende verpflichtende Qualifizierungsmaßnahmen zu den Dienstpflichten des pastoralen Personals. Sie sind Qualifizierungsmaßnahmen i.S.d. §§ 5 und 5 a ABD Teil A, 1. sowie des § 9 der Dienstordnung für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten (ABD Teil C, 2).

#### **5.1 Grundlagenkurs**

Der Grundlagenkurs umfasst 6 Zeitstunden, ist Teil der Studien-/Ausbildungsphase und vermittelt grundlegende Kenntnisse zum Thema sexualisierte Gewalt.

<sup>1</sup> Dreßing et al., Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, S. 204 ff.

<sup>2</sup> Für die Priesteramtskandidaten ist diesbezüglich das Priesterseminar zuständig.

Dabei wird vor allem auf folgende Themenbereiche eingegangen:

- Begriffsklärungen und Definitionen
- Erscheinungsformen und Häufigkeit
- Betroffene, Statistik und Folgen
- Täter und Täterinnen, Statistik und Strategien
- Nähe und Distanz
- Handlungsleitlinien

Studierende im diözesanen Bewerberkreis absolvieren den Grundlagenkurs spätestens im ersten Jahr nach Aufnahme in den Bewerberkreis. Bei Diakonatsbewerbern findet der Grundkurs im ersten Jahr nach der Aufnahme in den Diakonatsbewerberkreis statt. Priester aus der Weltkirche nehmen im ersten Jahr des Einführungskurses an einem Grundkurs teil.

### 5.2 Aufbaukurs

Der Aufbaukurs umfasst 6 Zeitstunden und soll das im Grundkurs erworbene Wissen sichern und ergänzen sowie Hilfestellungen für den Alltag geben. Der Aufbaukurs ist Teil der späten Studien-/Ausbildungsphase. Die Inhalte können folgenden Themenbereichen entnommen sein:

- Erstellen eines institutionellen Schutzkonzeptes
- Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken
- Macht und Machtmissbrauch
- Gruppendynamik
- Prekäre Situationen im Alltag

Pastoralassistenten und –assistentinnen, Gemeindeassistenten und -assistentinnen absolvieren den Aufbaukurs im Vorbereitungsjahr, Diakonatsbewerber im Ausbildungsjahr 2 oder 3. Priester aus der Weltkirche nehmen im Rahmen des zweiten Jahres des Einführungskurses am Aufbaukurs teil.

### 5.3 Vertiefungsmodule

Die Vertiefungsmodule vermitteln unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse das zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Kompetenz im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen notwendige Wissen. Sie sollen sowohl fachspezifische als auch interdisziplinäre und fachübergreifende Kenntnisse, die Einübung von praktischen Fähigkeiten sowie die Verbesserung kommunikativer und sozialer Kompetenzen umfassen. Mögliche Themenbereiche sind:

- Kultur der Achtsamkeit
  - Fortschreibung institutionelles Schutzkonzept
  - Partizipation, Beteiligungsformen für verschiedene Zielgruppen
- Krisenintervention und Konfliktmanagement
  - Beschwerdemanagement
  - Gesprächsführung in schwierigen Situationen
  - Kinder und Jugendliche in Krisensituationen stärken

- Soziale Medien
  - Umgang mit Bildaufnahmen, Bild- und Persönlichkeitsrechte
  - Respektvoller Umgang in den Medien
  - Übergriffige Kommunikation
  - (Cyber-)Mobbing, (Cyber-)Grooming, Sexting
- Erweiterung und Spezifizierung grundlegender Themen
  - Macht und Gewalt
  - Geistiger Missbrauch
  - Täterstrategien
  - Gewalt unter Kindern und Jugendlichen
- Team- und Organisationsentwicklung
  - Teamkultur, Teamkommunikation
  - Gruppendynamik
  - Leitung und Führung
- Kommunikation
  - Lösungsorientierte Kommunikationsmethoden
  - Deeskalation von Konflikten
  - Gesprächsführung

Innerhalb eines Fünfjahreszeitraums sind mindestens 6 Fortbildungsstunden im Rahmen der Vertiefungsmodule zu absolvieren.

Für Gemeindeferenten und –referentinnen und Pastoralreferenten und -referentinnen beginnt der Fünfjahreszeitraum mit Abschluss der Zweiten Dienstprüfung. Für ständige Diakone im aktiven Dienst beginnt der Fünfjahreszeitraum mit der Weihe. Priester absolvieren den ersten Vertiefungskurs in der Kaplanszeit, die weiteren Vertiefungskurse finden im Rahmen der Priester-Pflichtfortbildung statt; dies gilt auch für Priester, die über das 70. Lebensjahr hinaus noch einen Seelsorgeauftrag wahrnehmen.

## 6. Sonstige Regelungen

### 6.1 Fahrtkosten

Anfallende Fahrt- und Beherbergungskosten werden nach den jeweiligen diözesanen Richtlinien erstattet.

6.2 Anerkennung anderweitig erbrachter Leistungen  
Kompetenzen, die vor dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen oder außerhalb der von der Diözese Regensburg angebotenen Kurse erworben wurden, können anerkannt werden und eine der Fortbildungseinheiten ersetzen, wenn sie gleichwertig sind. Eine Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Umfang und Inhalt den Vorgaben dieser Ausführungsbestimmungen entsprechen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Anerkennung entscheidet die Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz.

### 6.3 Zuständigkeiten

6.3.1 Die HA 3 – Pastorales Personal – stellt in Abstimmung mit der Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz

sicher, dass ausreichend Präventionskurse angeboten werden.

6.3.2 Die HA 3 – Pastorales Personal – überprüft, dass alle Verpflichteten ihrer Teilnahmepflicht an den Präventionskursen nachkommen. Im Falle wiederholter Säumigkeit ist sowohl der Generalvikar als auch die Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz zu informieren.

#### 6.4 Durchführung

6.4.1 Die Präventionskurse werden durch die HA 3 – Pastorales Personal – durchgeführt. Die HA 3 – Pastorales Personal – legt in Abstimmung mit der Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz fest, welche Veranstaltungen als Präventionskurs in Betracht kommen. mindestens ein Termin unter der Woche (Mo, Mi, Do, Sa, So).  
6.4.2 Die Präventionskurse finden in der Dienstzeit statt; für die Teilnahme an den Präventionskursen ist der Personenkreis im Sinne von 3.1 von ihren Tätigkeiten freizustellen.

6.4.3 Bei den Veranstaltungen kann es sich sowohl um Präsenz- als auch um Onlineveranstaltungen handeln. Entsprechendes regelt der Dienstgeber.

6.4.4 Die Teilnehmenden erhalten eine Teilnahmebestätigung, eine Kopie ist in der Personalakte abzulegen. Die Teilnehmenden sind verpflichtet, der personalaktenführenden Stelle eine Kopie der Teilnahmebestätigung zur Verfügung zu stellen.

Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen treten am 01.09.2022 in Kraft.

Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen werden hiermit als Allgemeines Ausführungsdekret gemäß can. 31 § 1 CIC ausgefertigt. Sie sind im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu promulgieren.



**Fragebogen zur Risikoanalyse  
zur Erarbeitung eines „Institutionelles Schutzkonzeptes“ (ISK)  
„Welches Gefährdungspotenzial gibt es in unserem Pfarrverband?“**

Name der Gruppe / Einrichtung; Ansprechpartner/-in (bitte eintragen)	
Welche Gruppe / Einrichtung	Ansprechpartner/-in (wer hat ausgefüllt?)

**Ein Wort vorweg ...**

Unsere Kirchengemeinde mit all ihren Einrichtungen, Gruppen und Kreisen ist ein Ort, an dem sich Menschen sicher- und wohlfühlen – insbesondere Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene. An diesem Ziel arbeiten wir mit Nachdruck. Wir entwickeln ein sogenanntes institutionelles Schutzkonzept für unsere Kirchengemeinde (ISK). Damit das gelingt, brauchen wir Ihre Hilfe! Sie gehören zu den Personen, die in unserer Kirchengemeinde besondere Verantwortung für Schutzbefohlene tragen.

Bitte, füllen Sie den nachstehenden Fragebogen gewissenhaft aus. Er dient dazu, Risiken zu identifizieren, wo in unserer Kirchengemeinde Grenzen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen überschritten werden könnten. Nur wenn wir um diese Schwachstellen wissen, können wir sie beseitigen. Diese Schwachstellen können zum Beispiel baulich bedingt sein (schwer einsehbare Räume etc.) oder auch mit bestimmten Anlässen und Situationen zu tun haben (Übernachtungen; 1:1-Gespräche etc.). Wer als Täter übergriffig werden und Schutzbefohlene in irgendeiner Weise missbrauchen möchte, legt es in der Regel gezielt darauf an. Wenn Sie die Fragen beantworten, kann es daher hilfreich sein, immer wieder gezielt die Täterperspektive einzunehmen und zu fragen, wo es die Räume, Anlässe und Situationen am ehesten zulassen, sich Schutzbefohlenen zu nähern.

Bitte, füllen Sie den Fragebogen bis zum 15.10.2022 aus und geben Sie ihn uns (dem ISK-Team) oder dem Pfarrbüro ihrer Wahl zurück. Vielen Dank!

Ihr „ISK-Team“

Reinhard Oppowa email:ritaoppowa@t-online.de

Christian Forstmeier email:forstmaier@hotmail.com

Margit Kellner email:mfkellner@web.de

<b>1. Personen</b> Welche Personen / Personengruppen können bei uns sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein?	trifft gar nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft eher zu	trifft voll zu
a) Kinder und Jugendliche	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
b) Menschen mit Behinderung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
c) erwachsene Schutzbefohlene (Bettlägerige etc.)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

<b>2. Bauliche Begebenheiten</b> Gibt es bei uns Möglichkeiten oder Gelegenheiten zu grenzüberschreitendem Verhalten, die in Orten und / oder Räumen begründet sind?	trifft gar nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft eher zu	trifft voll zu
a) Abstellräume	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
b) Beichtstuhl	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
c) Büro / Besprechungsräume	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	trifft gar	trifft eher	trifft	trifft



	nicht zu	nicht zu	eher zu	voll zu
d) Eingänge, Höfe, Garagen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
e) Empore	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
f) Gruppenräume	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
g) Keller	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
h) Kirchturm	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
i) nicht einsehbare Räume (bitte benennen)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
j) Sakristei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
k) Toiletten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
l) Sonstiges (bitte benennen)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Weitere Anmerkungen				

<b>3. Anlässe</b> Welche Anlässe gibt es, bei denen es zu grenzüberschreitendem Verhalten kommen kann?	trifft gar nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft eher zu	trifft voll zu
a) 1:1-Situationen (z. B. Kind allein mit Erwachsenen)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
b) Getümmel	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
c) Hilfe bei der Körperpflege	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
d) Personalmangel	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
e) Treffen zu Ausnahmezeiten oder an Ausnahmestellen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
f) Übernachtungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
g) Weitere Bedingungen, Strukturen und Arbeitsabläufe, die aus Tätersicht bei der Planung und Umsetzung von Taten genutzt werden können (bitte benennen)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Weitere Anmerkungen				



4. Umgang untereinander und miteinander	trifft gar nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft eher zu	trifft voll zu
<b>Kommunikation</b>				
a) Es gibt eine offene Kommunikationskultur bei den Haupt- und Ehrenamtlichen, in den Leiterrunden, in den Teams etc.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
b) Es gibt eine offene Streitkultur bei den Haupt- und Ehrenamtlichen, in den Leiterrunden, in den Teams etc.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
c) Es gibt regelmäßigen Kontakt mit Angehörigen der uns / mir Anvertrauten (Eltern etc.)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<i>Anmerkungen zur Kommunikations- und Streitkultur</i> (z. B.: Woran machen wir unsere / mache ich meine Wahrnehmungen fest?)				
<b>Transparenz</b>				
d) Informationen werden transparent kommuniziert (bei Maßnahmen, aber auch im Konfliktfall)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
e) Die Strukturen, wer wo wie Informationen bekommt, sind geklärt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
f) Bei uns ist klar, wer mit wem über wen redet und bestimmt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
g) Wir sehen / Ich sehe die Gefahr, dass bei uns strukturbedingt oder durch Personen Macht missbraucht werden kann (Vertrauensverhältnisse, die ausgenutzt werden können etc.)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<i>Anmerkungen zur Transparenz</i> (z. B.: Woran machen wir unsere / mache ich meine Wahrnehmungen fest?)				
<b>Umgang</b>				
h) Kritik, Fehler, Fehlverhalten werden zugegeben / angesprochen, sodass man daraus lernen kann	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
i) Kritik, Fehler, Fehlverhalten werden verschwiegen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
j) Wir fühlen / Ich fühle mich respektiert, wertgeschätzt und sicher	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
k) Wir fühlen / Ich fühle mich manchmal ängstlich und unsicher, was meine ehrenamtliche / hauptberufliche Tätigkeit betrifft	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
l) Es gab und / oder gibt Erfahrungen oder Befürchtungen von Sanktionen (Druck / Druckmittel, um jemanden zu etwas zu bewegen)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<i>Anmerkungen zum Umgang (Beispiele etc.)</i>				



<b>5. Regeln für einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz und im Blick auf sexualisierte Gewalt</b>	<b>trifft gar nicht zu</b>	<b>trifft eher nicht zu</b>	<b>trifft eher zu</b>	<b>trifft voll zu</b>
a) Es gibt Regeln für einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz (pädagogisches Konzept, Verhaltenskodex, Handlungsanweisungen etc.)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<i>Falls a) zutrifft und es Regeln für einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz gibt:</i>				
Die Regeln sind uns / mir bekannt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Die Regeln sind den MitarbeiterInnen (Teamern, GruppenleiterInnen, Verantwortlichen) bekannt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Diese Regeln sind der Zielgruppe bekannt, mit der wir / ich zu tun haben (Kinder / Jugendliche in Jugendarbeit, Katechese etc.; Schutzbefohlene Erwachsene; Behinderte etc.)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
b) Unser Träger positioniert sich zum Thema Achtsamer Umgang, Wertschätzung und sexualisierte Gewalt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
c) Unser Träger unterstützt den Prozess, ein Schutzkonzept zu erstellen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
d) Das Thema sexualisierte Gewalt spielt eine Rolle bei Einstellungsgesprächen und / oder Beauftragungen von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Wenn ja: Es gibt ein standardisiertes Verfahren, standardisierte Fragen etc.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Weitere Anmerkungen				

<b>6. Beschwerdesystem (Kontaktpersonen / Ansprechpartner sind benannt ...)</b>	<b>trifft gar nicht zu</b>	<b>trifft eher nicht zu</b>	<b>trifft eher zu</b>	<b>trifft voll zu</b>
a) Es ist nützlich und sinnvoll, dass Beschwerdewege bekannt sind	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
b) Es gibt ein etabliertes Beschwerdesystem für Schutzbefohlene	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<i>Falls b) zutrifft und es ein etabliertes Beschwerdesystem für Schutzbefohlene gibt:</i>				
Dieses Beschwerdesystem ist uns / mir bekannt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Dieses Beschwerdesystem ist den MitarbeiterInnen (Teamern, GruppenleiterInnen, Verantwortlichen) bekannt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Dieses Beschwerdesystem ist der Zielgruppe bekannt, mit der wir / ich zu tun haben (Kinder / Jugendliche in Jugendarbeit, Katechese etc.; Schutzbefohlene Erwachsene; Behinderte etc.)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Bei uns gibt es kein Beschwerdesystem, aber wir wissen / ich weiß, wohin ich mich wenden kann	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Weitere Anmerkungen				



<b>7. Intervention etc.</b> Gibt es bereits Erfahrungen mit grenzverletzendem Verhalten? Was, wenn Grenzverletzendes geschieht?	trifft gar nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft eher zu	trifft voll zu
a) Uns / mir sind vor Ort bereits Vorfälle sexualisierter Gewalt bekannt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Die Verantwortlichen sind damit vertraulich und professionell umgegangen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Man hat nicht über die Vorfälle geredet, sondern sie unter den Teppich gekehrt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Soweit möglich wurden die Belange vonseiten der Leitung gut bearbeitet	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Man hat daraus Konsequenzen gezogen / abgeleitet	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<i>Wenn ja: Welche? (Bitte, genaue Angaben machen)</i>				
b) Es gibt klare Handlungsanweisungen, wie mit bestimmten Vorfällen umzugehen ist	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<i>Wenn ja: Welche? (Bitte, genaue Angaben machen)</i>				
c) Es gibt klar definierte Zuständigkeiten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
d) Es sollte auf allen Ebenen ein Wissen über das Thema sexualisierte Gewalt und ein Bewusstsein darüber geben, was alles sexualisierte Gewalt begünstigen kann	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Weitere Anmerkungen				

## Anhang 6: Dokumentation der Einsichtnahme in das Erweiterte Führungszeugnis

*Diese Seite dient als Kopiervorlage.*

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGVIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendhilfe auszuschließen ist, die laut der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Vor- und Zuname des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin
Anschrift

Der/die oben genannte Mitarbeiter/Mitarbeiterin hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt. Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

Datum: \_\_\_\_\_

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_  
der für die Einsichtnahme zuständigen Person des Trägers

Unterschrift: \_\_\_\_\_  
des Mitarbeiters /der Mitarbeiterin

I  
**ISK**

## **Anhang 7: Aufforderungsschreiben zur Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses**

*Die Kopiervorlage folgt auf der nächsten Seite.*

I

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Schriftliche Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs.2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)**

Sehr geehrte(r) Frau / Herr \_\_\_\_\_

hiermit bestätigen wir zur Vorlage bei Ihrer Meldebehörde, dass Sie,

Frau/Herr: \_\_\_\_\_

wohnhaft in: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_

für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Bistum Regensburg ein erweitertes Führungszeugnis benötigen und gebeten sind, dieses uns als Dienstgeber vorzulegen; die Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1, 2 Buchstabe b oder c BZRG sind erfüllt.

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich, sodass Gebührenbefreiung beantragt wird.

Bitte beantragen Sie bei Ihrer Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis zur Übersendung an Ihre Adresse.

Mit freundlichen Grüßen

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift d. Pfarrers

## Anhang 8: Selbstauskunftserklärung

*Kopiervorlage - Für den Ausdruck: Diese und die folgende Seite doppelseitig ausdrucken; auf der zweiten Seite sind dann die mit (\*) bezeichneten §§ aufgelistet.*

### Selbstauskunftserklärung gemäß § 3.1.2 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Regensburg

Vorname / Name
Geburtsdatum / Geburtsort
Anschrift
Art der ehrenamtlichen Tätigkeit im Pfarrverband

In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (\*) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

Loiching/Niederviehbach/Oberviehbach

Datum / Unterschrift

(\*) §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 STGB  
(§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlichen Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen Einrichtungen, § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung, § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses, § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern, § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge, § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung, § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge, § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen, § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, § 180a Ausbeutung von Prostituierten, § 181a Zuhälterei, § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, § 183 Exhibitionistische Handlungen, § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses, § 184 Verbreitung pornographischer Schriften, § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften, § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften, § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften, § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien, § 184e Veranstaltung und Besuch Kinder- und jugendpornographischer Darbietungen, § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution, § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen, § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft, § 233a Förderung des Menschenhandels, § 234 Menschenraub, § 235 Entziehung Minderjähriger, § 236 Kinderhandel)

## **Anhang 9: Umgang mit Fehlverhalten**

1. Sprich mit dem, der sich dir gegenüber nicht richtig verhalten hat.

Problem gelöst!

Problem nicht gelöst? Dann 2.

2. Du wendest Dich an den Leiter deiner Gruppe.

Problem gelöst!

Problem nicht gelöst? Dann 3.

- 
3. Du wendest Dich an einen Seelsorger / eine Vertrauensperson / den Pfarrer.

Problem gelöst!

Problem nicht gelöst? Dann 4.

4. Du reichst eine offizielle, schriftliche Beschwerde ein – wenn alle Beschwerdemöglichkeiten innerhalb der Pfarrei ausgeschöpft wurden, wende dich an die externe Beschwerdestelle des Bistums Regensburg (siehe Anhang XX)

## Anhang 10: Vermutungstagebuch

### *Kopiervorlage*

Ein Vermutungstagebuch hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung geführt haben, enthalten.

Wer hat etwas beobachtet?	
Um welches Kind / Jugendlichen handelt es sich? <i>Vorsichtig mit Namen umgehen.</i>	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	
Was wurde beobachtet? Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig? <i>Hier genau die Fakten notieren, KEINE eigene Wertung)</i>	
Wann – Datum, Uhrzeit	
Wer war involviert?	
Wie war die Gesamtsituation?	
Wie sind deine Gefühle / Gedanken dazu?	
Mit wem wurde bisher darüber gesprochen?	
Was ist als nächstes geplant?	
Sonstige Anmerkungen	

## Anhang 11: Checkliste zur Selbstreflexion bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Die Checkliste dient dazu eigene Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Sollte es zu der Einschätzung kommen, dass es sich um einen Verdacht handelt, ist der Dokumentationsbogen<sup>23</sup> hinzuzuziehen.

1. Persönliche Daten des/r Betroffenen (Vorname, Alter...)  
(aus Datenschutzgründen nur Abkürzungen benutzen)
2. Name der/s verdächtigten Person/Personen/Ehren- oder Hauptamtlichen (aus Datenschutzgründen nur Abkürzungen benutzen)
3. Was habe ich beobachtet, was ist mir aufgefallen?  
(z.B. Andeutungen auf Fehlverhalten/Missbrauch, körperliche Symptome, verändertes Verhalten)
4. Habe ich den Eindruck, dass der/die Mitarbeitende/Ehrenamtliche seine/ihre professionelle Rolle klar hat? Ist das Verhältnis zwischen Nähe und Distanz zu den Kindern und Jugendlichen stimmig?
5. Hat mir jemand anderes Beobachtungen mitgeteilt (z.B. Andeutungen auf Fehlverhalten/Missbrauch, körperliche Symptome, verändertes Verhalten)? Welche, wann und wie (persönlich, schriftlich, anonym, über Dritte)?
6. Welche Informationen, Beobachtungen und/oder Aussagen von Kindern/Jugendlichen habe ich? Sammeln und Dokumentieren (Auf keinen Fall Kinder/Jugendliche befragen!)
7. Was lösen diese Beobachtungen und Informationen bei mir aus?

8. Gibt es eine Person meines Vertrauens (innerhalb und außerhalb der Pfarrei) mit der ich meine Beobachtungen und Gefühle austauschen kann?

(Es ist hilfreich, in einem ersten Schritt auszusprechen, was Sie beschäftigt und beunruhigt und in einem zweiten Schritt eine Trennung tatsächlicher Beobachtungen und Vermutungen von Interpretationen und Phantasien vorzunehmen.)

Hat sich dadurch etwas für mich verändert? Wenn ja, was?

9. Welche verschiedenen Erklärungsmöglichkeiten gibt es für das Verhalten des Kindes/Jugendlichen?

10. Was ist meine Vermutung oder Hypothese, wie sich das Kind/der Jugendliche entwickelt, wenn alles so bleibt, wie es ist?

11. Welche Veränderungen wünsche ich mir für das Kind/den Jugendlichen?

12. Wer im Umfeld des Kindes/Jugendlichen ist mir als unterstützend bekannt? Hat das Kind/der Jugendliche überhaupt jemanden, an den es/er sich zur Unterstützung wenden könnte?

13. Was ist mein nächster Schritt im Rahmen des Beschwerdeweges/Handlungsleitfadens? Wann werde ich wie weitergehen (z.B. Kolleg/innen ansprechen)?

## Anhang 12: Dokumentationsbogen im Mitteilungsfall

*Kopiervorlage*

<b>1. Wer hat etwas erzählt?</b>	
Name, Funktion, Adresse, Tel., Email, ...	
Wann?	
<b>2. Geht es um einen</b>	
Mitteilungsfall?	
Vermutungsfall?	
<b>3. Betrifft der Fall eine</b>	
Interne Situation	
Externe Situation	
<b>4. Um wen geht es?</b>	
Name	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	
<b>5. Was wurde über den Fall mitgeteilt? Was wurde wahrgenommen? (Nur FAKTEN, keine Wertung)</b>	

<b>6. Was wurde getan bzw. gesagt?</b>	
<b>7. Wurde über die Beobachtung / Mitteilung schon mit anderen Leitern, Mitarbeitern, dem Träger, Fachberatungsstellen, der Polizei gesprochen?</b>	
Ja – mit wem?	
Name, Institution / Funktion // Kontaktdaten	
<b>8. Absprachen</b>	
Wann soll wieder Kontakt aufgenommen werden? Ist das nötig?	
Was soll bis dahin mit wem geklärt werden?	
Wurden konkrete Schritte vereinbart? Wenn ja, welche?	

## Anhang 13: Selbstverpflichtungserklärung

### Kopiervorlage

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Vorname / Name
Geburtsdatum
Anschrift (Straße, PLZ + Wohnort)
Telefon + Email
Tätigkeit im Pfarrverband

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Respekt und Wertschätzung.

Ich kenne den Verhaltenskodex des Pfarrverbands und verpflichte mich, meine Haltung, mein Reden und mein Handeln danach auszurichten:

#### 1. Sprache, Wortwahl und Kleidung

Worte, Gesten und Kleidung sind wesentlich für unsere Kommunikation und werden von verschiedenen Menschen unterschiedlich aufgenommen. Um nicht die Grenzen anderer zu verletzen, verpflichte ich mich zu einem achtsamen Reden und Auftreten – so wie im Verhaltenskodex der Pfarrei beschrieben.

#### 2. Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

In St. Peter und Paul ist ein vertrauensvoller Umgang wichtig. Die Gestaltung von Beziehung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen. Dazu ist notwendig, über ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz nachzudenken. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den beruflichen und ehrenamtlichen Bezugspersonen. Das Entstehen und Fördern von emotionalen Abhängigkeiten muss vermieden werden. Dies ist mir bewusst und wird von mir dem Verhaltenskodex von St. Peter und Paul entsprechend geachtet.

#### 3. Angemessenheit von Körperkontakten

Bei körperlichen Berührungen ist grundsätzlich Achtsamkeit geboten. Sie können Ausdruck eines vertrauten Miteinanders sein. Allerdings müssen sie der Situation angemessen sein. Die Bedürfnisse, das Wohl und der Wille der anvertrauten Personen sind ausnahmslos zu respektieren. Ich ermutige Kinder, Jugend-

liche und Schutzbefohlenen ausdrücklich dazu, ihre Grenzen zu erkennen, zu setzen und zu formulieren. Für die Grenzachtung bin in jedem Fall ich als Bezugspersonen verantwortlich und ich verpflichte mich dazu.

**4. Beachtung der Intimsphäre**

Intimsphäre wird vom persönlichen Empfinden eines jeden einzelnen bestimmt. Sie umfasst sowohl den körperlichen Bereich (z.B. Schlaf-/Duschsituationen) als auch den emotionalen Bereich (beschämende Witze und Kommentare, unangemessenes Reden über intime/sexuelle Themen, unreflektierte Spiele). Ihr Schutz ist ein wesentlicher Aspekt für einen grenzachtenden Umgang miteinander. Veranstaltungen mit Übernachtung sind besondere Herausforderungen. Dies ist mir bewusst und ich verpflichte mich, die Intimsphäre der mir Anvertrauten dem Verhaltenskodex von St. Peter und Paul entsprechend zu achten.

**5. Zulässigkeit von Geschenken**

Geschenke sind Ausdruck von Wertschätzung. Sie können allerdings auch zu Abhängigkeitsverhältnissen führen. Dem Verhaltenskodex der Pfarrei entsprechend verpflichte ich mich dazu, den Umgang mit Geschenken zu reflektieren und transparente gerechte Regeln hierfür aufzustellen.

**6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist heutzutage alltägliches Handeln. Ein bewusster und sensibler Einsatz ist unerlässlich, um individuelle Grenzen zu beachten und Intimität zu wahren. Ich verpflichte mich zur Einhaltung der gesetzlichen Regelungen (Datenschutz, Rechte am eigenen Bild).

**7. Sonderbereich: Verhalten auf Freizeiten und Reisen**

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Ich bin mir als Bezugspersonen der damit verbundenen Verantwortung bewusst und verpflichte mich bei Unternehmungen mit Übernachtungssituation zu den im Verhaltenskodex beschriebenen Absprachen.

**8. Umgang mit Regelverstößen**

Es ist notwendig, dass es Regeln für das Miteinander gibt. Diese müssen transparent und nachvollziehbar sein. Ich verpflichte mich zu einem angemessenen Verhalten – so wie im Verhaltenskodex der Pfarrei festgelegt.

**9. Leitungsverantwortung**

Viele in unserer Pfarrei sind bereit, Leitungsaufgaben zu übernehmen. Dieses erfordert ein hohes Maß an Verantwortungsgefühl, Umsicht und Selbstreflexion. Dies ist mir bewusst und ich verpflichte mich zu einem entsprechenden Verhalten.

Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden Ansprechpartner. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

Loiching/Niederviehbach/Oberviehbach, den
Unterschrift

## **Anhang 14: Ansprechpersonen, Hilfe und Kontakte**

### **Vertrauenspersonen im Pfarrverband**

**Loiching**

NN

**Niederviehbach**

NN

**Oberviehbach**

NN

### **Präventionsbeauftragte/r im Pfarrverband**

NN

### **Prävention**

**Plattform der Kath. Kirche zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt**  
[www.praevention-kirche.de](http://www.praevention-kirche.de)

**Prävention sexualisierter Gewalt im Bistum Regensburg**  
[www.praevention](http://www.praevention)

**Homepage des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung**  
[www.beauftragter-missbrauch.de](http://www.beauftragter-missbrauch.de)

**Präventionsbeauftragte für Kinder- und Jugendschutz im Bistum Regensburg**  
Frau Dr. Judith Helmig  
0941/597-1681  
Email: [kijuschu@bistum-regensburg.de](mailto:kijuschu@bistum-regensburg.de)

**Homepage für Mädchen und Jungen zwischen 8 und 12 Jahren**

[www.trau-dich.de](http://www.trau-dich.de)

**Präventionsschulungen**

Schulungsreferenten können angefragt werden über die Beauftragten zur Prävention sexualisierter Gewalt im Bistum Regensburg:

Frau Dr. Judith Helmig

0941/597-1681

Email: [kijuschu@bistum-regensburg.de](mailto:kijuschu@bistum-regensburg.de)

**Fachstelle Zentrales Beschwerdemanagement im Bistum Regensburg**

NN

**Verdacht auf sexuellen Missbrauch im Bistum Regensburg**

**Ansprechpersonen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch im Bistum Regensburg**

NN

**Interventionsbeauftragter im Bistum Regensburg**

NN

**Opferhilfe**

**Hotline für Opfer sexuellen Missbrauchs**

0800 2255530 (kostenfrei, anonym)

**Nummer gegen Kummer**

Kinder- und Jugendtelefon: 0800 1110333

Elterntelefon: 0800 1110550

**Wildwasser**

[www.wildwasser.de](http://www.wildwasser.de)

## Inhalt

Vorwort.....	2
Das Institutionelle Schutzkonzept – von denen gemacht, die es betrifft.....	3
Bei Fragen zum Institutionellen Schutzkonzept, kurze Wege nutzen!.....	3
Augen auf! – Situationsanalyse für denPfarrverband.....	3
Ein Fragebogen, der Gruppen und Vereinen helfen kann, ins Gespräch zu kommen .....	4
Persönliche Eignung / Personalauswahl und -entwicklung.....	5
a. Bei haupt- und nebenberuflich Tätigen .....	5
b. Bei ehrenamtlich Tätigen: .....	5
Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung .....	5
Aus- und Fortbildung .....	6
Verhaltenskodex – Pfarrverband.....	7
1. Sprache, Wortwahl und Kleidung.....	7
2. Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz .....	7
3. Angemessenheit von Körperkontakten.....	8
4. Beachtung der Intimsphäre.....	8
5. Zulässigkeit von Geschenken .....	9
6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken .....	9
7. Sonderbereich: Verhalten auf Freizeiten und Reisen.....	10
8. Umgang mit Regelverstößen .....	11
9. Leitungsverantwortung.....	12
Beschwerdewege .....	12
a. Umgang mit Fehlverhalten.....	12
b. Umgang mit sexuellem Übergriff.....	13
Handlungsleitfäden.....	13
Handlungsleitfaden bei Grenzverletzung unter Teilnehmenden .....	14
Handlungsleitfaden bei Mitteilung durch das mögliche Opfer .....	16
Handlungsleitfaden bei Vermutung sexualisierter Gewalt (jemand ist Opfer).....	18
Handlungsleitfaden bei der Vermutung, dass im eigenen Umfeld ein Fehlverhalten vorliegt (jemand ist Täter oder Täterin).....	20
Maßnahmen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen .....	21
Qualitätsmanagement .....	21
Abschluss.....	22
Anhänge.....	23
Anhang 1: Rahmenordnung Bischofskonferenz .....	23
Anhang 2: Rahmenordnung Bistum Regensburg.....	32

Anhang 3: Präventionsordnung Bistum Regensburg/Amtsblatt Nr.8 vom 28.09.22. ....	36
Anhang 4: Liste der Ansprechpartner.....	51
Anhang 5: Fragebogen.....	52
Anhang 6: Erweitertes Führungszeugnis.....	57
Anhang 7: Aufforderungsschreiben eFz.....	58
Anhang 8: Selbstauskunftserklärung.....	60
Anhang 9: Umgang mit Fehlverhalten.....	62
Anhang 10: Vermutungstagebuch.....	63
Anhang 11: Selbstreflexion .....	64
Anhang 12: Dokumentationsbogen.....	66
Anhang 13: Selbstverpflichtungserklärung .....	68
Anhang 14: Ansprechpersonen, Hilfe und Kontakte .....	70

..